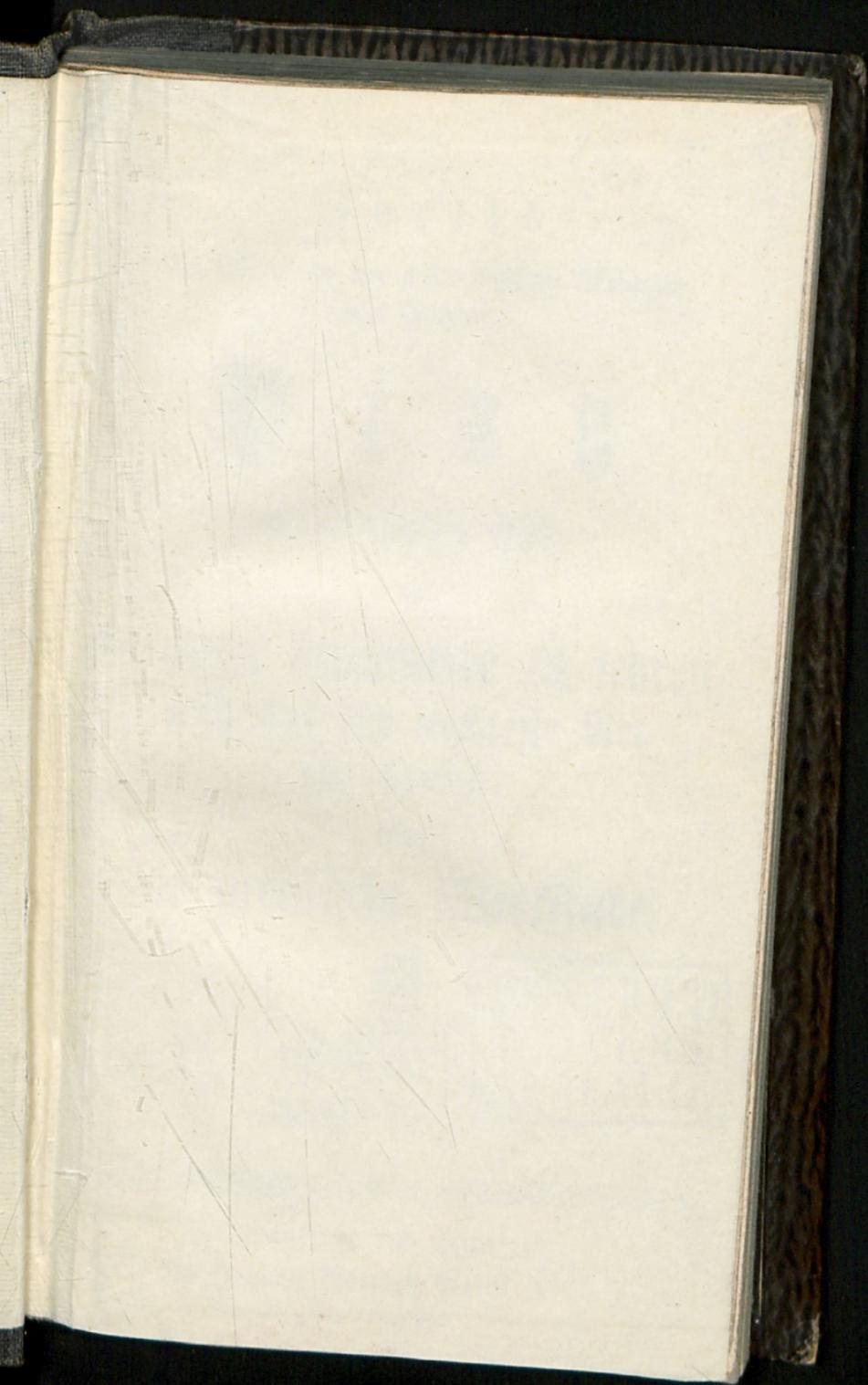


Ka  
1288







*Friedr. Philipp*

*R. g. 3. num. 20.  
Karl*

**B o e l l s**

Professors an der militairischen Akademie  
von Colmar,

**P l a n**

einer neuen Art,

die

Rechten brauchbar zu lehren  
und auf die leichteste Art  
zu lernen,

oder

die juristische Werkstube.



KONFRIED  
UNIVERS.  
ZVITALLE

Frankfurt und Leipzig,

bey Johann Gottlieb Garbe 1778.

UNIVERSITÄT  
DER  
UNIVERSITÄT  
HALLE

Landesbibliothek  
Zweigsbibliothek  
Universität



An

H. G. J. N. P.

**S**ie glauben, Sie wären  
gemeint, ich protestire  
feierlich darwider. Sie können  
ja nicht leiden, daß man Ihnen  
eine Schrift dedicirt, zumal,  
eine von der Art, wie die ge-  
genwärtige ist. Also Sie sind  
es nicht; doch steckt unter den  
Buchstaben das Genie verbor-  
gen,

\* 2

gen,

gen, an das ich mich wende,  
das ich ersuche, über den von  
mir gezeichneten Plan nachzu-  
denken, wenn er anders des  
Nachdenkens werth ist, mir  
seine Zweifel mitzuteilen, meine  
Auflösung anzunehmen; und  
dann der Werkmeister zu seyn.  
Kan, wenn Sixt, ein mir  
werther Papst, einen Obelisk  
aufrichten läßt, der Künstler  
sich erzürnen? da seine Ma-  
schinen, seine Calculs nicht  
hin

hinreichen, wenn ihm der  
Bauer zuruft: Rezt die  
Stricke; indeß, da man  
seinem Rath folgt, das Mo-  
nument unsrer Bewunderung  
keinen Schaden leidet, und  
der Künstler sein Leben erhält?  
In dem Fall sind wir nicht  
ganz; aber doch sind Sie der  
Künstler und ich der Bauer,  
der seinen dummen, aber doch  
wol geprüften Gedanken mit-  
teilt. Ehre und Ruhm genug

\* 3

für

für mich, wenn Sie sich nur  
zurufen lassen. An Ihnen ver-  
ehre ich alle die Eigenschaften,  
so ich vom Stifter meiner  
Werkstube erfordere, und da-  
her war es meine Schuldigkeit,  
Sie aufzurufen.

Gefält Ihnen übrigens der  
erste Plan nicht, so weiß ich  
sicher, daß nachfolgende Ihre  
Aufmerksamkeit auf sich ziehen  
werden. Halten Sie mein  
Geschwätz noch von einigem  
Werth,

ur  
er  
n,  
er  
a  
t,  
er  
ch  
re  
n  
n  
n  
n  
h,  
Berth, so bin ich zufrieden,  
denn ist die geringste Anzahl in  
der Welt vernünftig, wie kan  
man den Beifal der meisten  
verlangen?

Gegenwärtiger Plan ist nicht  
methodisch, nach Ihrer Art,  
geschrieben. Ich weiß es am  
besten. Die methodische schöne  
Art sähen Sie nebst wenigen  
ein, aber die größte Zahl wird  
sie nicht vermessen. Dann  
spreche ich sehr oft, positiv,  
\* 4                      gewis;

gewiß ; doch preise ich Bescheidenheit an, eine herrliche Eigenschaft der alten römischen Juristen, und die man auch bei Ihnen nicht verkennen darf. Es thut mir aber wehe, daß jene mit ihrem videtur und puto, uns ein oportet gemacht, und dann kan ich besondere Umstände zu meiner Entschuldigung anführen.

Gulliver auf seinen Reisen war in einem Land, wo  
Niesen

riesen von dreißig Ellen waren:  
er, als eine Fliege, mußte drei-  
ßigmal höher reden; als er  
wieder zurück in sein Vaterland  
kam, so war er so sehr ans  
Schreien gewöhnt, daß ihn  
jeder für verrückt hielt. Ich  
lebe in genauer Freundschaft  
mit einem Mann, der jede  
Sache mit ihrem Namen be-  
legt, Raß eine Raß, und  
Kollet einen Schelmen nennt.  
Auch der hat mich, wie Gul-  
\* 5           libern,

libern, so gewöhnt, zu reden,  
wie ich denke.

Dis führe ich an, weil ich  
gerne in allen Stücken bei  
Ihnen entschuldigt bin und  
gerne mit Ihnen mich lange  
unterhalte; Verzeihen Sie  
in allem meine Freiheit und  
lassen Sie sich immer empfoh-  
len seyn

Ihren

untertänigen Diener

Boell.



## V o r r e d e.

**E**in Vorschlag, der dienen sol,  
entweder eine neue Methode in  
einer Wissenschaft einzuführen, oder  
eine alte zu verbessern, zu erhöhen:  
Der zeigt, wie man mit leichterem  
Mühe,



Mühe, in kürzerer Zeit zu dem nämlichen gelangen kan, um das zu erreichen man mehr Zeit, grössere Mühe nebst Kosten anwenden müssen, kan so gar übel nicht aufgenommen werden.

Wäre ich Fürst, bekleidete ich das Amt eines Ministers, so würden mir alle Neuerungen freilich gefährlich vorkommen; doch würde ich sie nicht alle verachten, zumal wenn sie die wesentlich. Einrichtung eines Landes unangetastet liessen. Immer würde



würde ich wol unterscheiden, ob Phi-  
losophen mir Vorschläge machen, die  
von ihrer Studierstube aus Welten  
regieren wollen, sich aber selbst zu  
regieren nicht vermögen: oder ob  
man mir Resultate aus Erfahrun-  
gen mittheilt. Der Oekonom, der  
in Studierstuben Erden produciren  
heißt nach seinem Belieben, ist im-  
mer von dem practischen Manne zu  
unterscheiden, der auf dem Felde set-  
zen Versuch macht, den Versuch oft  
wiederholet und dann mittheilet.

Alle



Alle Länder suchen sich in ihrer Justizverfassung zu verfeinern, warum soll Deutschland zurückbleiben? Es besteht mit den Pflichten gegen mein Vaterland, Deutsche zu ermuntern, auch an ihre Justizwesen zu denken. Deutsche haben mich gebildet; dort hab ich adoptif Eltern, die die natürlichen übertreffen; ich liebe Deutschland und Frankreich und beede darf ich lieben. Zieht man aber gegen Deutschland zu Felde, so muß ich mit, und dann nehme

m  
w  
die  
au  
ein  
zu  
B  
mu  
den  
st i  
das  
nä





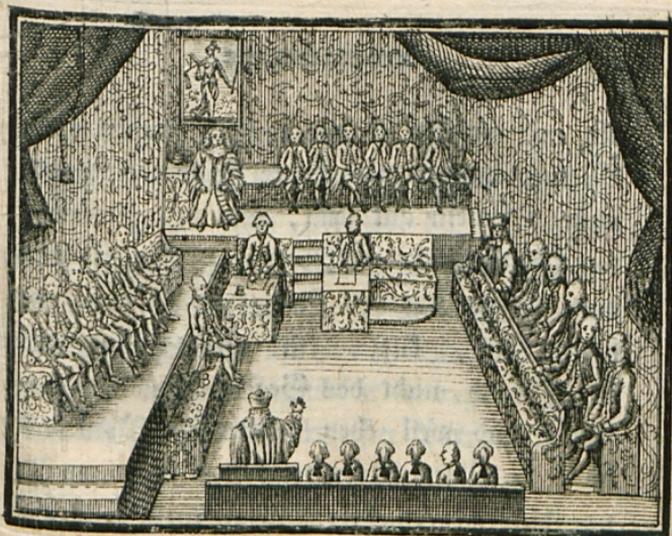
me sich die \* \* \* in Acht. — Lud-  
wig und Joseph halten Frieden; Sind  
die Monarchen Freund, so dürfen  
auch die Untertanen wechselseitig  
einander ihre Producten mittheilen,  
zumal wenn man sie auf teutschem  
Boden gepflanzet und in Frankreich  
nur verfeinert hat.

Ich mache hier den Anfang mit  
dem Plan einer zu errichtenden juris-  
tischen Werkstube. Gebe Gott,  
daß ein geschickter Künstler sie über-  
nehme, sie stiftete. Ich gedenke noch  
ein



ein Päckchen Beilagen dazu  
drucken zu lassen. Hat aber die  
Bude selbst keinen Abgang, warum  
solte ich sie vergrößern, und geht  
sie ab, so wird man immer noch  
frühe genug mit den Beilagen  
kommen.





Der berühmte Hallische Gelehrte, Nettelbladt, nebst vielen andern, die theils vor, theils nach ihm geschrieben, und die sich besonders die Verbesserung der juristischen Methode haben angelegen seyn lassen, hat schon eingesehen, daß man in Absicht der Studien, in Rücksicht auf die Jurisprudenz nicht allein eine Aenderung treffen könnte, sondern auch sollte. Seine Methode, Rechte zu lehren, sollte ganz verschieden von der gewöhnlichen seyn,

X

als

als mit welcher er gar nicht zufrieden war. Meiner Einsicht nach konnte sie aber deswegen nicht allgemein gut seyn, und den gewünschten Nutzen nicht versprechen, weil sie eine ganz andere Art von Jurisprudenz, ein anderes Land, kurz, ein alsfals werdendes Teutschland, nicht das Gegenwärtige voraussetzt, und weil eben daher sein Plan die schon unzähligen Schwierigkeiten noch um ein unendliches vermehret. Hat man auch alle universal — positiv Jurisprudenzen erlernt, so ist man noch nicht weit gekommen. Die Frage ist nicht, einem gesunden Körper Regeln vorzuschreiben, wie er sich in Zukunft verhalten solle: der Körper ist krank, wir müssen ihn nehmen, wie er ist, und helfen, so viel als wir können.

Hätten wir Teutschland erst mit Gesetzen zu versehen, oder könnten wir es auf einmal umschmelzen und aus dem Chaos eine werdende Republik unter ihrem Oberhaupt ziehen, dann könnten wir allgemeine philosophische Grundsätze entwerfen; allein die Verwirrung ist da: Ich nehme daher das unglück

glückselige Reich, so wie es ist, gewiß verdient es den Namen in Absicht seiner Jurisprudenz; ich behalte die bisherige juristische Lehrart, so wie sie ist; Besserungen bleiben der Nachwelt aufgespart; denn zu frühe läßt sich eine gänzliche Reformation, deren Möglichkeit und gar Wahrscheinlichkeit ich leicht erweisen könnte, nicht \*) hoffen.

## A 2

Ich

\*) Z. E. Jede ehemalige Reichsstadt des Elsasses hat ein eignes Municipatrecht. Man glaubt, daß es ein außerordentliches Privilegium, nach eigenen Gesetzen zu leben; der Fürst, der Sonnen steden heißt, indeß die Welt sich dreht, richtet sich manchmal nach Vorurteilen. Ludwig der 14te, bei Uebernehmung der Provinz Elsaß, bestätigte alle diese Rechte; und sein souverainer Rath der Provinz hat bisher im Sprechen sich immer darnach gerichtet. Also ist die Jurisprudenz der Stadt Colmar von der Strasburgischen, diese von der Schlettstadter verschieden. Weisenburg kommt mit seinem alten Mundatrecht angezogen. Wäre ich Haupt einer Stadt, der Himmel wird mich davor behüten, so brächte ich meine

Ich nehme das Land an, das durch höhere politische Gründe, durch dies und jenseits der Berge gespannte politische Triebfedern, durch seinen eigenen Aberglauben, davon geist. und weltliche Macht Nutzen gezogen, dann auch durch Zufal in diejenige Lage versetzt worden, in der es jetzt sich befindet, „daß so  
 „viele als einzelne Dörfer, einzelne  
 „Städte, einzelne Länder angetroffen  
 „werden, auch besondere sehr von ein-  
 „ander verschiedene Gesetze, micht  
 „besondere Jurisprudenzen, gefunden  
 „wer

meine Bürgerschaft dahin, unser Statut zu zerreißen und uns dem algemeinen Recht zu unterwerfen. Aber ein Statut gieng verloren? Was liegt mir daran, ob die Ascendenten alle Seitenverwandten ausschließen, oder ob die leibliche Brüder des verstorbenen Kindes mit den Ascendenten succediren? Das wäre immer ein kleiner Schritt, aber doch wäre es schon in etwas einer Vollkommenheit sich nahen. So gibt es noch tausend Mittel, die ich in eignen Abhandlungen auszuführen gedenke und die uns in unserm juristischen Studium schon merklich erleichtern würden.

„werden.“ Das Land, dessen allgemeine  
 Gesetze, Sitten, Gebräuche und Gewohnhei-  
 ten erstaunend ungewis, und die meistens,  
 wenn sie auch erwiesen, durch Wechsel der Zei-  
 ten in Abgang gekommen, das daher im Gan-  
 zen und seine Bürger, Bauern, selbst Für-  
 sten, die Kronen tragen, zu beurteilen uns  
 selten aus sich selbst sagen kan, was recht  
 oder unrecht, sondern das uns auf Ulpian,  
 Cajus, auf zwölf Tafeln, mithin gar bis nach  
 Griechenland verweist; das ist, teutschen Füßen  
 nach römischem Leisten Schuhe machen heißt.  
 Das Reich, das in geistlichen, das ist, fast  
 allen Fällen, man wußte sie geistlich zu machen,  
 uns auf ein auf geistlichen Stolz und Hab-  
 sucht gebauetes kanonisches Recht verweist,  
 von welchem wieder auf eine bewundernswür-  
 dige Art die Protestanten und zwar die ver-  
 schiedene von verschiedenen Ländern allgemein  
 oft die Grundgesetze verworfen, aber doch gar  
 schön die Folgen beibehalten haben. Also das  
 Land, in welchem junge Leute, so der Juris-  
 prudenz sich widmen wollen, sich eine erstaun-  
 nende Mühe zu geben verbunden sind, eben  
 wegen der absurden Verschiedenheit der Rech-  
 ten,

ten, und doch mit Mühe in den Stand gesetzt werden können, nur ganz leichte, simple juristische Fälle zu decidiren. Denn müßten sie auch das Gesetz, das ihren gegebenen Fal entscheidet; So komt es erst darauf an, ob es noch im Gebrauch, ob es nicht durch eine gegenseitige Gewonheit aufgehoben worden, ob man den Fal nach römischen oder kanonischen Rechten entscheiden müsse; kurz, ein Land, wo man immer zuerst über die Gesetze selbst disputiren muß, und darin der, der die ächten teutschen Gesetze aus vortreflichen Monumenten aussucht und darstellt, und auf Prozesse der Fürsten applicirt, sich verlachen lassen muß; \* kurz, ich nehme das Land, in dem wir ein schweres durch Parteilichkeit und Vorurteile vieler Juristen noch schwerer gemachtes Staatsrecht haben; nebst dem ein röm. Recht, ein kanonisches und päpstliches, protestantisches Kirchenrecht gemein und besonderes, allgemein und

\* Wer weiß nicht, was Cramer von einem großen Gelehrten gesagt, der nicht mathematisch das Privatrecht der Fürsten aus dem römischen Recht erweist, sondern aus eignen Quellen darstellt?

und besonderes Criminalrecht, allgemein, besonderes und noch besonderers Lehenrecht. Denn jeder Lehenshof hat seine eigne Gewonheiten: Wechselrechte in großer Menge, und viele tausend Statuten, aus denen man wieder ein allgemeines teutsches Recht gezogen. Das Land, in dem ein Reichshofrath und Kammergericht in Absicht des ganzen Reichs: und wo unzählige Gerichts- und Justizhöfe in den verschiedenen Ländern angetroffen werden; Das Land, in dem man, um Jurisprudenz zu erlernen, verschiedene Jahre lang Akademien besuchen muß, und wo die jungen Gelehrten Weisheit holen, um sich im Reichshofrath, Kammergericht, oder in ihrer Fürsten einzelnen Territorien bediensten zu lassen. So stelle ich mir kurz die Sache vor: ich glaube dabei, daß so unvollkommen das schwache Bild immer seyn möge, es doch wahr und getreu sey.

Allein jetzt kommt es darauf an: was kan man von den zurückkommenden jungen Gelehrten, die Akademien lange besucht, erwarten? Was kan man von ihnen für einen Gebrauch machen? Meine eigene Erfahrung darf nicht entscheiden; ich bin hier Partie.

Akademische Gelehrte, so nicht in Collegien  
 gefessen, solten sich selbst recusiren, aus dem  
 ganz natürlichen Grunde, weil sie die andere  
 Partie ausmachen. Wie schwer ist hier nicht  
 meine Rolle? Wahrheit, sagt man, trifft allent-  
 halben Verteidiger an: ich will es sehen. —  
 Ich biete selbst Waffen gegen mich an und  
 gestehe, daß ich ein Jüngling, der selbst wenig  
 Erfahrung zu haben, zu sagen nicht scheuet: —  
 Sollte ich aber jetzt schon einigen Eindruck bei  
 Freunden der Wahrheit machen; Was hätte  
 ich mir nicht in Zukunft zu versprechen! \*

Zwen Drittel von den zurückgekommenen  
 jungen Gelehrten, wenn sie ehelich sind, und  
 die Wahrheit sagen, und thun sie es nicht auf  
 einmal, so muß ich Consensualbriefe holen,  
 würden gestehen, daß sie nach ihrer Rückkunft  
 selbst von der blühendsten Akademie, fast so  
 viel — als nichts wissen: Ist das die Ab-  
 sicht gewesen, Nichts zu erlernen, so ha-  
 ben

\* Vom Character eines großen Gelehrten, den  
 ich mir in allem zum Model vorgesehet,  
 erwarte ich Nachsicht. Man darf ja er-  
 warten, was einem Manne angebohren ist?

ben sie sie vollkommen erreicht. Sie werden gestehen, daß sie sich über die Weisheit bloßer Practicanten verwundern, daß sie zitternd die Feder ansehen, wenn sie nur das Geringsste schriftlich aufsetzen sollen. Glücklich genug, wenn sie Schreiber halten können, die nie Tribontan mit seinem Emblem gekannt, werden sie sich gänzlich auf diese verlassen; mit Erstaunen sehen sie Magistratspersonen in Collegien sitzen, die nie Akademien besucht, und über deren richterlichen Decisionen sie sich dennoch verwundern, worüber ich mich jetzt nicht mehr verwundere.

Diese Magistratspersonen folgen ihrer Vernunft, einer natürlichen Billigkeit. Handels- und Policeisachen, nebst Handwerksdingen decidiren sie ohne dis besser, als Gelehrte. Aber auch in eigentlichen juristischen Sachen urtheilen sie schneller, als wir Gelehrte zweifeln. Ihre Köpfe sind nicht mit so vielen gelehrten Grillen angefüllt, die bei uns fast alle Vernunft ersticken. Hat, war lezthm bei einem aus vielen Ungelehrten und einem Gelehrten besetzten Magistrate die Frage, ein statutarisches

A 5

Nechr,

Recht auch aufferhalb dem Bann der Stadt seine Gültigkeit? Es war nemlich das Stadtrecht in Absicht der Succession unendlich von dem verschieden, in dessen Bann einige Güter lagen. Der Gelehrte brachte eine Menge von Distinctionen an, bald waren statuta personalia, bald realia, bald mixta da: der Magistrat, ohne sich an alles dis zu kehren, decidirt: Ja, es hat statt: beede, obgleich in verschiedenen Bannen gelegene, Güter müssen nach unfrem Statutenrecht beurteilt werden; wenn gleich ein Magistrat nicht über seinen Bann befehlen kann, denn das Statutarrecht ist uns vom Kaiser gegeben, und mithin muß es seine Kraft und Gültigkeit äussern, so weit als nämlich des Kaisers Autorität geht. Mir gefiel diese Decision, ich fand sie vernünftig, nur der einzige im Magistrat sitzende Gelehrte schüttelte den Kopf, und war nicht zufrieden.

Der Fehler liegt sicher nicht allein an den Gelehrten, die auf Akademien lehren, ich kan aber die Schuld auch nicht allein auf die Jünglinge werfen. Ich glaube immer, den Satz  
als

als einen Grundsatz annehmen zu dürfen, daß bloße Theorie so viel taugt, als wenn man gar nichts erlernt hätte. Daher fiel man auch auf Akademien auf die nötige Einrichtung practischer Collegien; und es haben in der That große Gelehrte, deren Einsichten weit über mein Lob erhaben, dem vorhin bemeldten Fehler durch practische Collegien abzuhelfen gesucht; allein meiner Einsicht und Erfahrung nach sind sie lange noch nicht zureichend. \* Was ganz vollkommenes dürfen wir freilich uns niemals versprechen: Es scheint, daß Mensch und Vollkommenheit zween feindliche Pole und ganz unreimbare Sachen wären; allein es ist uns doch erlaubt, der Vollkommenheit, so stark als

\* Die meisten Gelehrten, so dergleichen Anstalten getroffen, haben sehr oft die nötige Erfahrung selbst nicht gehabt, und doch Leute in Sachen unterrichten wollen, die notwendig eine Erfahrung von Seiten des Lehrers voraussetzen. Es wäre zu wünschen, daß Gelehrte nicht immer auf der Akademie blieben, sondern eine Zeitlang in Collegien arbeiteten, und dann wieder auf  
Aka-

als immer möglich, uns zu nähern; und dann wird das Volkommenste immer dasjenige seyn, das das minder Unvollkommenste ist, wird daher auch nach der gegenwärtigen Verfassung immer viel Gutes erhalten, wie man nie läugnen kan, so könnte doch meiner Einsicht nach noch weit mehr erhalten werden.

Wer kennt nicht die großen Verdienste des berühmten Göttingischen Herrn Geh. Justizraths Pütters, so wie um alle Theile der Jurisprudenz, als in besonders um die juristische Praxis? Wer hat vor ihm den Begriff derselben so weit ausgedehnt, als er? Wer unterrichtet so brauchbar, als er? Wer freut sich nicht, sein glücklicher Lehrling gewesen zu seyn? Wem wolte man es nicht wünschen,

es Akademien zurückgiengen. Welch eine verdaute Theorie würden wir nicht davon erwarten dürfen? Ich traute Herrn Rath Rudlof zu citiren. Von der Akademie weg bezieht er eine andere; gienge er aus dem Gericht, das er zielt, wieder auf Akademie, so würde er sicher den Unterschied bemerken, und seine neue Zuhörer ihn fühlen.

es in Zukunft zu werden? Praxis war vor ihm ein elender Schlender, und dieser Gelehrte hat sie zu einer Wissenschaft erhoben.

Weit entfernt, daß ich mich erkünnen wolte, das ganze Institut dieses vorreflichen Mannes zu tadeln, (ich würde mir eine Quelle von ewigen innerlichen Vorwürfen graben), bin ich mir seiner Vorzüge und meiner Schwachheit zu wol bewußt. Allein der Freund der Wahrheit verarget es mir sicher nicht, wenn ich mit meiner gewöhnlichen Freimüthigkeit meine Gedanken eröffne; — Pütter ist und bleibt der Stifter einer brauchbaren juristischen Praxis: Seine Vorgänger haben nur schwache Plans entworfen, bis der große Baumeister ein schönes und gründliches Gebäude aufgeföhret. Allein solte man, wenn das Gebäude schon fertig, nicht hie und da noch eine andere Einrichtung treffen dürfen? Solte man hie und da nicht Zierrathen anbringen können, die den Werth des Gebäudes erhöhen? Zierrathen, die uns fremde Lande, tiefes Nachdenken entdecken lehren? Pütter ist ein Geist, der den Buchs einer Wissenschaft mit Vergnü-

gnügen sieht, und die nicht verachtet, so auf seinen Schultern stehen, vielleicht hie und da im Superficiellen etwas entdecken, indem sein solidere Verstand in den Grund der Dinge sieht.

\* \* \*

Von Akademien zurück, auf denen ich meine Zeit gewis nicht auf das schlechteste angewendet, vol von der akademischen Methode, sah ich mich in dem Ort, wo ich lebe, genöthigt, juristische Collegien zu halten, und ein ungemeiner Geschmack am akademischen Vortrag ertheilt mich immer bei meinem einmal gefassten Vorsatz. Seit einigen Jahren hab ich angesehenen Personen die Rechte erklärt und zwar nach der gewöhnlichen juristischen Methode, Heineccius in Institutionen und Pandecten, Herrn Pütter im jure publico, Herrn Boehmer im kanonischen, so wie Mascov im Lehenrecht zu Grunde gelegt, von Paragraph zu Paragraphen erklärt, aus Gesetzen ihre Sätze bewiesen, die man nach der vortreflichen Pütterischen Methode gleich unten an den Sätzen findet; dabei hab ich den Unterschied  
des

des gemeinen und französischen Rechtes gezeigt, so wie ein deutscher Doctor die Differenzen des teutschen Rechts anführt. Nun hätte ich geglaubt, daß ich meiner Pflicht vollkommen ein Genügen geleistet, und daß keine leichtere Methode in der Welt sey, um die Rechte einem Lehrling beizubringen. Allein, die Sache war nicht an dem; denn meiner Zuhörer Absichten waren noch nicht erreicht, der Uebergang, den das Locale schon mit sich brachte, war zu stark, zu sichtbar. Wir haben hier den höchsten Rath der Provinz, das höchste Justizcollegium, das jeder von meinen Schülern besuchte. Welch eine Verschiedenheit nahmen sie da nicht wahr? Ich selbst mußte sie bemerken. Die Dummheit meines Vortrags war sicher daran nicht schuld, wie sollte mir die Eigenliebe dieses Geständnis abnötigen? daß nach geendigten Collegaten die meisten meiner Zuhörer sagten, daß sie von allem nichts mehr wußten, als daß man zweifeln müsse; und daß man sehr viel unbrauchbares Zeug zu lernen verbunden wäre. Man weiß, daß z. E. Heineccius in seinen Institutionen verschiedene Titel hat de servis, libertinis, lege alia sententia,

tia, modis manumittendi solennibus, minus  
 solennibus. Wozu alles dis, sagten sie mir?  
 Ich hatte da gut von der feinen, eleganten, zier-  
 lichen, kritischen Jurisprudenz zu sprechen, von  
 Basiliken, Theophils Paraphrasis der Institutio-  
 nen, Antejustinianäischen Jurisprudenz, von  
 Ueberbleibseln des Hermogentianischen und Gre-  
 gorianischen Coder zu sprechen; man lachte, und  
 ich glaube jetzt, nicht mit Unrecht, so ein großer  
 Verehrer als ich immer von der schönen Juris-  
 prudenz bin und so sehr als ich mich oft in  
 der Stille an die berühmten Holländer, einen  
 Voorda, einen Rücker, dann an unsre große  
 Deutsche, Heineccius, Brunquell, besonders  
 den Vach erinnere, und so sehr ich eines Putt-  
 manns Schriften liebe; so fleißig als ich den  
 Ottonischen und Meermannischen Thesaurus  
 durchgehe, und auf Meisterische Art die Ju-  
 risprudenz chronologisch anzuordnen suche. Dem  
 allen ohngeachtet fand ich, daß meine junge  
 Herren so unrecht nicht hatten. Es sei nun,  
 wie ihm wolle, ich fand nötig, meine Methode  
 zu ändern, und damit sind sie nun alle äusserst  
 zufrieden und mir selbst gefällt sie außerordent-  
 lich wol; denn der Uebergang von der Theo-  
 ric

rie zur wirklichen Praxis ist so leicht, daß man nur den Ort verändern darf, um das nämliche zu thun, was man bei mir schon gethan. Die Probe ist davon gemacht.

Wir sehen geehrte, große Magistratspersonen, Stützen des Königreichs und der Nation, die sich nie um die alte Justiz-Versaffung der Römer bekümmert, die die kritische Jurisprudenz nicht verstehen, und die doch vortreflich decidiren: die unsere Akademien, besonders in Rücksicht des juristischen Fachs, ansehen als Orte, wo man der Formalität wegen eine kurze Zeit sich aufhalten muß; die nach ihrer Rückkunft sich über die lächerliche Definitionen und Divisionen lustig machen, und die dem ohngeachtet in einigen Jahren vollkommene Magistratspersonen sind. \*) Weiter verlangt man

\*) Vieles hat seinen Grund in der französischen Verfassung. Vor einiger Zeit, ehe ich die Sache mit eigenen Augen angesehen, hätte ich vieles für unmöglich gehalten, das ich doch wirklich angetroffen habe. Ich habe mich selbst über die Art, wie die junge Franzosen ihre Rechte in Straßburg studieren, ge-  
 B ärgert.

man von uns nichts, und auch in Deutschland ist man zufrieden, wenn man nur das ist, mit, hin war es uns wenigstens klar, daß wir große Magistratspersonen werden könnten, ohne unsrer bisher üblichen Methode getreu zu verbleiben.

Im

ärgert. Jederman weiß, daß sie bis 16, 17, oft 18 Jahrwenig lernen: dann Hopp. examen Institutionum und zwar nicht alle Fragen, sondern nur einige auswendig lernen; so Stryk. quaest. jus. feudalis: darüber werden sie examinirt. Sie kehren zurück mit einem großen Pergament, das man Licentiaten-Brief heißt. Drauf besuchen sie das Parlament; und der guten Einrichtung, dem Localen von diesem haben sie es zu danken, daß sie, was sie auf der Akademie erlernen, vergessen. Wirklich brauchen sie es auch nicht; und doch sind sie bald große Magistratspersonen, vortrefliche Advokaten, gute Procuratoren. — Kurz, in Frankreich könnte man ohne Nachtheil alle juristische Fakultäten auf allen Akademien gar leicht entbehren, republica nullum inde caperet detrimentum. Eine harte Wahrheit, aber doch eine Wahrheit. Alle Gründe, so man wider mich anführen



Wahrheiten, die in gehöriger Ordnung aufgestellt werden. Man muß alle einzelne Teile, alle Fächer, wol durchdacht, wol ausstudiret haben, ehe man ein System entwerfen kan: man muß viele einzelne Materialien zusammenführen, bis man ein wohl geordnetes Gebäude davon aufzuführen im Stande. \*) Daraus folgt aber noch nicht, daß man nicht nach Systemen unterrichten sol: aber es ist auch nicht ausgemacht, daß man mit Systemen den Anfang machen sol. Ich finde sehr ungereimt, wenn man der Jugend eine abstracte Logik, eine Metaphysik, Kindern so gar eine Grammatik beibringt. Man kan sie vernünftig denken, raisonniren, wohl,

\*) Wie schweresey, die Vollkommenheit darinn zu erreichen, kan ich mit einem Exempel am besten erweisen. Man vergleiche z. E. das so gründliche Werk des Herrn G. J. R. Müllers institut. jur. publ. letzte Ausgabe. Ich habe eine Sammlung von 6 vorhergehenden Editionen gemacht. Welch ein Unterschied in der Anordnung? Jetzt machen Sätze das Fundament aus, die ehedem auf dem Gipfel stunden, ja selbst die zweite Ausgabe der letzten wol geordneten Edition ist doch wieder von der erstern verschieden.

wohl, auch ohne Grammatik sprechen lehren. Müßte in einem Anfänger die Rechtsgelehrsamkeit und zwar verschiedener Rechten Grundsätze auf einmal in Systemen vorzutragen; Sätze anzugeben mit ihren Einschränkungen, Ausnahmen, entgegen gesetzten Gewohnheiten, Schwierigkeiten der Gesetze, und diese noch durch Anzahl eines Schwarms von Auslegern zu verwirren, deucht mir, heisse den Weg, den wir zu gehen haben, mit Dornen uns bestreuen. Die Deutschen insbesondere finden deren dennoch in Genüge, und Dank sey ihrem Klima nebst einigen andern Umständen, daß sie nicht so viel Feuer, als wie die Franzosen haben; denn sicher hätten diese die Gedult nicht, so lange auszuhalten, als jene. Hat deswegen Frankreich geringere Magistratspersonen, als Deutschland? Verstehen jene weniger, als die deutschen Juristen? Vorurtheil, Eigendünkel der Nationen, und daß der auch bei ihnen sich befindet, hat Zimmermann vortreflich erwiesen, dürfen hier nicht entscheiden. \*)

B 3

münstige

\*) Ich habe schon oft gehört, und besonders bei denen, so sich als Kritiker der Nationen auf-

nünftige Commissarien müssen erneunt werden, die beide Nationen besuchen, die Sache, wie sie ist beschreiben, und dann es dem Ausspruch vernünftiger Kenner überlassen.

Die Natur der Sache selbst mußte mich also darauf bringen, meine bisherige Methode zu verlassen: Erfahrung, Bemerkung, Augenschein

aufwerfen, ohne sie gesehen, gehört zu haben, gelesen, daß in Frankreich die Jurisprudenz nicht mehr blühe: warum? Weil sie keine Cujace, Brissone mehr haben; weil man keine lateinische Folianten vol von Kritik und Antiquitäten mehr ans Licht stellet; weil man so gar lateinische Juristen ins Französische übersezt. Dem allen obgeachtet wäre es mir ein leichtes zu zeigen, durch eine kleine angestellte Vergleichung, daß unsre jezige Juristen noch eben so groß, als die Alten, deren Gedächtnis noch blüht, und daß ferner die jezige französische Juristen den teutschen nichts nachgeben. Es ist der Mühe werth, Frankreichs Jurisprudenz zu kennen, dann wird man leicht einsehen, daß wir keiner lateinischen Folianten mehr bedürfen. Unse Magistraten bekümmern

schein mußte mich vollends bestimmen, der An-  
 sichts großer Magistratspersonen, die vortrefliche  
 Gelehrte waren und doch nicht nach deutscher  
 Manier unterrichtet worden. Deren Umgang  
 und gütige Unterredung mußte mich näher  
 überführen. Schreibstuben der Procurato-  
 ren fügten das übrige bei. Die Schreiber hat-  
 ten in einigen Jahren nicht allein eine vortref-  
 liche Kenntnis der Praxis, sondern sie wußten

B 4

auch

mern sich wenig um Ulpian und Tribonian,  
 ohngeachtet sie sie doch kennen. Der Advo-  
 kat führt sie ihnen an; sie wissen aber nebst  
 ihrem natürlichen Licht die Maximen des  
 Königreichs, und die alten Magistratsper-  
 sonen pflanzen gleichsam von Geschlecht auf  
 Geschlecht die Jurisprudenz als ein Erb-  
 schaftsstück fort, und so führen sie durch ihre  
 Urteile eine fast ganz uniforme Jurispru-  
 denz im Königreich ein. Um sie aber be-  
 wundernswürdig zu finden, so wie sie es  
 in der That ist, so muß man vorher auf  
 deutschen Akademien studirt haben, dann  
 französische Gerichtshöfe besuchen, und dann  
 wird man einsehen, daß ich nichts, als lautere  
 Wahrheit anführe. Ich weiß wol, daß auch  
 unsre Jurisprudenz noch nicht die allervol-  
 kom-

auch gleich in jedem vorkommenden Fal sich vortreflich zu helfen. Sie wußten das Recht nebst der Art, sich dazu zu verhalten. Sie setzten vortrefliche Klagschriften auf: ihre Exceptions-Schriften waren meisterhaft, ohne jemals Regeln darüber gehört zu haben. Gelehr-

kommenste sey, daß viele selbst angesehene Schriftsteller, z. E. ein Voltäre, sich darüber lustig machen. Allein wie leicht ist es zu verlachen, zumal wenn man nur leichte Kenntnisse von einer Wissenschaft hat; wie schwer ist es, besser zu machen? Ich wil nach und nach die Verschiedenheit der teutschen und französischen Jurisprudenz, es sey in Proceßsachen, oder im punctum juris angehen, und was die Decisionen betrifft, so arbeite ich wirklich an einer Sammlung aus-erlesener französischer Rechtsfälle aus den besten Autoren zusammengetragen, deren ersten Teil ich bald ans Licht zu stellen gedenke. Man wird alsdenn leicht einsehen, auf welche Seite sich die Waagschale lenkt; wolte Gott, daß die Sammlung zur Verbesserung des teutschen Proceßes Anlaß geben könnte. Hätte Friederich den französischen Proceß vollkommen eingesehen, so würde, glaub ich, sein Proceß ein anders Aussehen haben.

lehrete, so dabei stunden, zuckten die Achseln, sahen und hörten mit Erstaunen zu, wenn sie schrieben, oder als Orakel sprachen; und jeder Gelehrte mußte mir gestehen, daß es ihm schwer fallen würde. Ein anderer machte einen vor-  
 trefflichen Rapport, ohne jemals Walchens, des gewis gelehrten Mannes, Reservirkunst ge-  
 lesen zu haben. Der Erfolg davon war, daß die Gelehrten sich glücklich schätzten, die doch Praxis schon auf Akademien studirt, untertänigst sich neben den Schreibern niedersetzen zu dürfen, um Modelle von Schriften von ihnen zu erhalten, und die meisten wünschten gleich Anfangs in Schreibstuben gekommen zu seyn; denn dadurch wären sie leicht zu einer brauchbaren pragmati-  
 schen Kenntnis der Rechte gelanget; und darf ich es sagen: alle glaubten und versicherten, daß es leichter wäre, ein berühmter Lehrer auf einer Akademie zu seyn, als ein brauch-  
 barer Mann in Geschäften. Deswegen wünsche ich villeicht mich in einer Akademie zu vergraben. \*) —

B 5

Gewis

\*) Wie viel tausend brauchbare Leute sind nicht in ewiger Vergessenheit begraben, indes an-  
 dere,

Gewis ist das, ich sehe täglich um mich herum wandelnde Beispiele, die sich erst durch die Schreibstube in Stand gesetzt, ihrem Vaterland zu dienen. Aber auch das laß ich mir nicht nehmen, daß, wenn man in Göttingen sich Mühe gegeben, und dann in eine Schreibstube gekommen, und da wieder wol gearbeitet, man beedes gethan zu haben nicht bereuen darf; und dann giebt es ja Mittel, einem die Akademie nach dem Abzug nicht verhasst zu machen, wenigstens noch werther, als wie sie uns jetzt scheint, und das ist ja, warum ich schreibe. Ein billiger Leser findet immer, daß man zu viel Theorie und zu wenig Praxis auf Akademien findet. Was hilft es dem gemeinen Wesen, wenn Bachov einen großen und berühmten Tractat de actionibus geschrieben? dem aber der Richter seinen Libell als ineptum, wieder zurückgibt. Das hat der Richter aus Hochachtung gethan, denn der Regel nach hätte er ihn mit den Zähnen zerreissen sollen. Verdient aber, ehrlich zu sprechen, dem Publikum

dere, die nicht so brauchbar sind, in allen Journalen und gelehrten Wörterbüchern glänzen?

blikum besser, Bachov oder sein Schreiber? Jener, der immer in unserm Andenken blühet, und dieser, den niemand kennet? Dennoch sol letzterer Bachovs libell verbessert dem Richter übergeben haben, den auch der Richter angenommen. Freilich kan letzterer keinen gelehrten Tractat voll von gelehrten Citationen und Altercümern schreiben. Er kan nicht untersuchen, was actiones bonæ fidei, stricti juris, arbitrariæ seyen, worinn ihr wahrer Unterschied bei den Römern bestanden; er weis nicht, warum die actiones prætorix nur annales wären, \*) eben so wenig als warum die habitation nicht durch mediam capitatis deminutionem verlohren gehe, weil sie in facto bestehet, und nicht in jure, noch weniger was actiones in duplum, in triplum, quadruplum seyen.

\*) Materien, die viele gelehrte Schriften veranlaßt und durch deren Verlust die Welt viel würde gelitten haben, dem obgeachtet mit allem, was man darüber geschrieben, ist man bis auf den heutigen Tag noch nicht gewis, was alles das für Sachen seyen. Am besten deucht mir daher, man lasse es liegen, und bekümmere sich mehr um das Nützliche. Ein Artikel der Revision.

seyen. Dennoch hab ich viele Schreiber gekannt, die actionem mutui, ohne sie dem Namen nach zu kennen, in eine Supplik gebracht, und von dem ausgelehnten Capital keine Zinsen gefordert haben. Ich fragte: warum man es nicht thäte? Weil, antwortete man mir, wir keine begehren dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich versprochen worden oder der Beklagte in moria. Wird er condemnirt, so spricht sie uns der Richter vom Tag der angebrachten Klage zu. Mithin wußten diese, was ich wußte, ohngeachtet ich es nur etwas deutlicher sagen konnte: daß nämlich actio mutui eine actio stricti juris, mithin nicht ausdrücklich versprochene Zinsen nicht gefordert werden können. Kurz, der gelehrte Bachov und sein Schreiber verhalten sich wie zween Mediciner, davon der eine alles, was er sagt und verschreibt, aus dem Alertertum herholt, aus Galenus und Hippocrates beweist, selbst griechisch und lateinisch spricht, und mir ein nicht gar vernünftiges Recept verschreibt, indeß der andere ohne die anderthalbschuh lange Formeln, auf eine vortreffliche Erfahrung sich stützend, mir eine simple Arznei gibt, die mir leicht und geschwind meine Gesundheit.

sundheit wieder herstellt, da der andere Alter-  
tumsmäßig mich umbrächte, und er aus einem  
Arzt sich leicht in einen Todengräber verwan-  
deln könnte, ohne daß man sagen dürfte, er  
habe sein Handwerk geändert.

„Fecerat & Medicus, quod nunc Vespillo  
facit Diaulus.

Schlüsse, Erfahrungen, Bemerkungen in  
meinem juristischen Fach überzeugten mich aber  
alle nicht so stark, als die Werkstube eines  
Schlossers. Der Monarch davon, g. d. der  
in seiner Jugend aus einem verunglückten Ma-  
thematikus, der sich besonders auf Mechanik  
geleget, ein Schlosser geworden, der will Wun-  
derdinge hervorbringen. Ein guter Freund  
vertraut ihm einen Jungen zu einem andern,  
den der Meister schon etliche Wochen hat, und  
den er nach dem gewöhnlichen Schendrian un-  
terrichtet. Der neue ist ihm besonders lieb,  
auch besonders empfohlen, und an dem wil er  
sein Meisterstück machen; das sol, sagt er, ei-  
nen Mann geben, von dem Europa sprechen  
muß. Der dumme alte Junge lernte täglich  
fort,

fort, allein dem neuen Ankömmling erklärte der Meister täglich etliche Sätze zuerst aus der reinen Mathematik, dann aus der angewandten. Er circelt ihm an der Tafel alle Arten von Schlössern seit dem Kasten Noahs ab, er macht Erklärungen, zieht daraus Grundsätze, oder setzt Grundsätze voraus, zieht daraus Folgerungen, dann gibt er Problemen auf, alles wird bewiesen;  $a + b - c = y$ . Folglich muß das Schloß eines Stalls nicht so kostbar seyn, als das von einem Zimmer. — So fährt mein Meister eine Zeitlang fort und nun geht es ans Arbeiten. Der liebe Zögling malte alles vortreflich an die Tafel, aber Schlösser, nicht einmal Niegel, konnte er verfertigen. Der dumme vernachlässigte Junge hatte zum Erstaunen des Meisters inzwischen vom Gesellen vortreflich profitirt, und sein Kopf hatte sich aufgeheitert, und ich weis, daß wenn, er einige große Werkstuben gesehen, darinn gearbeitet, er als ein nützlicher Meister wieder zurückkommen wird. Solte \*) man daher nicht in allen Sachen mit  
der

\*) Weit entfernt, Theorien zu tadeln, protestire ich vielmehr feierlich wider alle Andichtun'

der Praxis anfangen? und Wissenschaften wie Handwerker tractiren, und mit der Theorie aufhören? Erfinde Theorien, wer wil, wenn wir nur alle arbeiten können. Warum finden gelehrte practische, in Aemtern stehende Männer meinen theoretischen Vortrag weit nützlicher, weit schöner, als Anfänger? Habe ich nicht davon den Grund angegeben? Einen Grund, den ich anfänglich nicht einsehen konnte. \*) Kurz, ich glaube behaupten zu dürfen,

tungen, so man mir machen könnte oder wolte. Ich gestehe vielmehr, daß ich der größte Freund und Verehrer davon bin. Ich spaziere gerne in einem wol geordneten Gebäude herum. Aber erst nach langer Praxis lerne ich eine Theorie recht schätzen. Und das ist eben die französische Methode; wenn der practische Gelehrte theoretisch wird, so kan erst die Wissenschaft sich einen Flor versprechen. —

\*) Ich hatte, als ich Göttingen besuchte, noch keine Kenntnis von der Praxis. Dem ohngeachtet fand ich Schönheiten im Vortrage, die viele andere nicht bemerkten, und die ich allen meinen lobenswürdigen Freunden bemerklich

fen, durch Gründe und Erfahrung unterstützt,  
 „daß eine Stunde mit jemand arbeiten,  
 weit nützlicher sei, als zehn Stunden  
 theoretisch mit dem Lehrling anfangen.“  
 Seinen Sohn, seinen Lehrling frühe zur Aus-  
 übung der Tugend gewöhnen, Tugend ihm  
 gleichsam zur andern Natur machen, ist besser,  
 als ihm durch philosophische Definitionen, Di-  
 visio-

merklich machte. Hätte ich vorher schon  
 practisch gearbeitet, so würde ich noch mit  
 größerm Vergnügen, wenn es anders größer  
 seyn konnte, zugehöret haben. Oft hat mich  
 Stillschweigen ergötzt. Silence eloquent.  
 Ich hatte in Herrn Mosers Bibliothek über  
 das teutsche Staatsrecht und dessen Lehrer  
 gelesen, ehe ich Göttingen besuchte, daß mit  
 Herrn Pütters Anordnung im Staatsrecht  
 niemand, er selbst nicht zufrieden, ohnge-  
 achtet er seinen übrigen Verdiensten alle  
 Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ich freute  
 mich zum Voraus zu hören, was Herr Pür-  
 ter antworten würde. Allein er sagte —  
 nichts; dagegen zerlegte er das ganze Staats-  
 recht in seine Teile, jeder konnte sehen, daß  
 kein ordentlicher geschriebenes Buch in die-  
 ser Wissenschaft existirt. Mich, der auf  
 die

visionen, Einschränkungen sie beibringen: die eine Art wirkt aufs Herz, die andere auf den Kopf: die eine macht einen brauchbaren Bürger, die andere einen Schwächer. Warum liebt man einen Usong, einen goldenen Spiegel weit lieber, als Darjes und Wolfens philosophische, und Walchs christliche Sittenlehre? Weil hier abstracte Sätze, die man in der Anwendung vergißt, dort Handlungen angetroffen werden. Eine Sophie von Francourt, eine Pamela, eine

Clas

die kleinsten Umstände aufmerksam war, frappirte besonders das Stillschweigen, das mir so beredt vorkam, und immer vorkommen wird, indem man Herrn Mosers gar nicht erwähnet, ihn nicht widerleget? Aber die Sache selbst widerlegte ihn schon, nur mußte man aber den bemerkten Umstand vorher wissen.

Namque sagacius unus odoror — quid latest.

Damals dachte ich schon, daß je mehr man wisse, desto brauchbarer sei eine Theorie. Ich könnte tausend Umstände von der Art anführen, allein es sei mit diesem genug.

Clarisse, ein Grandison reißt mich in Empfindungen hin, grabt die Tugend in meine Seele, reißt böse Eigenschaften aus, setzt bessere Neigungen an die Stelle der alten, und abstracte in Systemen enthaltene Sätze, an die es sich zu erinnern, Mühe kostet, machen andere und mich — gähnen.

Solten wir nun nicht Bemerkungen, die man in allen Zeilen von Wissenschaften gemacht, die selbst Handwerksbuden bestätigen, und die gewis auf Vernunft und Erfahrung sich stützen, nicht auch in juristischen Dingen anwenden können? Solte auch nicht da Uebung der Meister seyn? Herr Moser hat es längstens eingesehen, und Herr Pütter ganz Teutschland gepredigt. Jener legte eine Staatsakademie an, und dieser hat seine vortrefliche Art, brauchbar zu seyn, hinlänglich in der Einleitung zu seiner juristischen Praxis beschrieben. Erstere subsistirt nicht mehr, die andere möge zu Göttingens Ehre und Teutschlands Nutzen noch lange bestehen. Dieser Gelehrte glaubt, daß man bei seiner Art practisch zu unterrichten viel Nutzen schöpft. Ganz Teutschland wird sein Zeugnis nicht versagen.

Ich

Ich füge nun mein Büdchen bei, man tadle, man erhebe, man reiße es ein, vernichte es ganz und gar, ich kan es nicht verwehren: man lasse es entstehen, man besche es dann, und dann urtheile man. Um ein Gebäude aus einem schwachen Riß, der warlich nur ein Schattenriß ist, zu beurteilen, werden ohnedis schon Kenner erfordert. Und wie wenig gibt es derer? Ich wünschte, daß Gelehrte der Mühe werth erachteten, auf eine Gelehrten würdige Art Einwendungen dagegen zu machen. Aus meinen Antworten werden sie sehen, daß es mir nur um das gemeine Beste zu thun sei, und daß ich nur Wahrheit liebe. Meine Jugend und Entfernung von gelehrten Schrifften heissen mich ohnedis Nachsicht erwarten. Es kommt hier nicht so wol auf mein Interesse, das ich gerne fahren lasse, als auf den Vorteil des Bauherrn an.

\* \* \*  
\* \* \* \* \*

Unsre juristische Bestimmung, wenn wir sie auch in dem weitesten Umfang überdenken, geht, meiner Einsicht nach, vorzüglich dahin,

§ 2

vor,

vorkommende Rechtsfälle den Gesetzen nach zu entscheiden; Personen und Gütern ihre Rechte zuzusprechen; denen, so uns fragen, wie sie ihre Acten den Gesetzen nach einrichten sollen, damit man sie in Zukunft gegen alle juristische Waffen bestmöglichst sicher stellen könne, zu rathen; Rechte der Personen und Güter schrift- und mündlich zu vertheidigen, und wenn wir unser Amt noch erhöhen wollen, die Kunst zu verstehen, Gesetze zu geben; wenigstens dem Regenten anzuzeigen, was für Gesetze in seinem Lande zum Glück seiner Untertanen, deren Vater er ist, wenigstens seyn soll, gegeben, wie die schon gegebene als schädlich, geändert, eingeschränkt werden sollen. Die erstere Art von Wissenschaft ist die richterliche Jurisprudenz, (*jurisprudencia judiciaria*) und wir sind meistens zufrieden, wenn wir Leute haben, die unsre meist aus Dummheit angekommene, oder aus Zufal entstandene Gesetze, ohne daß ein legislatorischer Geist sie eingegeben, ohne das gemeine Beste vor Augen gehabt

habt zu haben, zu erklären, und auf vorkommende Fälle anzuwenden wissen, bis deucht mir der geringste Grad der Jurisprudenz. \*

Die andere ist die cautelarische Jurisprudenz, (jurisprudencia hevrematica, cautelaris) die uns zeigt, wie wir Contracten, Testamenten, Eheverordnungen, kurz alle juristische Acten einrichten sollen, damit sie in Zukunft nicht annullirt, cassirt werden mögen. Ein wesentlicher Theil \*\* der Rechtsgelehrsamkeit. Denn so

E 3

wie

\* Dennoch schnaufen die meisten jungen teutschen Gelehrten nur nach dieser Art, und nur diese ist es, die man meistens in practischen Collegien zum Augenmerk gelegt; zufrieden, wenn sie nur decidiren können, eilen sie wieder von Akademien weg; und die schönsten Theile vernachlässigen sie. Geht es alsdenn ans Rathen, ans Consuliren, so sieht es nicht zum Besten aus. Dann mag sich Stryk es gefallen lassen, wer kennt den großen Gelehrten nicht? dessen Testament cassirt worden, weil Nullitäten sich darinn befanden, wenn er gut decidiren und sich selbst nicht rathen kan.

\*\* Dem ohngeachtet wird er meist vernachlässiget, wer wolte sich nicht eine Freude, ja Pflicht

wie man in der Pölicet lieber Verbrechen ver-  
 hütet, als begangene durch die Criminal-  
 richter bestraft, eben so ist es besser, einen Ael-  
 vorläufig so zu sichern, daß er nicht angegriffen  
 werden kan, als ihn durch viele Spitzfindig-  
 kelten nach langwierigem Proceß durch einige  
 Instanzen durch salviren. Cajus sol einem  
 Minorennen Geld leihen, er wil von uns  
 wissen, wie er es anzugreifen habe. Ich gebe  
 ihm alle Regeln an: Ein Minorenn ist, wenn  
 ich richte, nicht schuldig, geliehenes Geld zu bezah-  
 len, auffer man könne zeigen, daß er es zu  
 seinem Nutzen angewendet. Der Minorenn hört  
 nützliche Collegien: also gehen sie, Herr Cajus!  
 zu den Professoren, entrichten sie die Honora-  
 rien selbst, bitten sie sich Scheine aus, daß  
 sie in des Minorennen Namen das Honora-  
 rium

Pflicht daraus machen, die berühmten  
 Schriften eines Stryks und des practi-  
 schen Claproths de jurisprudencia hevre-  
 matica zu durchgehen? Wer sie nicht kennt,  
 verdient den Namen eines Juristen nicht.  
 Mich freute, sie selbst bei Herren Franzosen  
 zu finden, und bei Parlamenten anführen  
 zu hören.

rium mit — so und so viel entrichtet. Dann sind sie sicher; wil der Minorenn nicht bezahlen, wendet er vor, daß das Geld nicht zu seinem Nutzen angewendet worden, interloquirt der Richter auf Beweis, so haben sie gleich erwiesen. Sie legen die Scheine vor: und der Proceß ist gewonnen; besser ist immer, die Wunde verhüten, als sie heilen; und die *jurisprud. cautelar* enthält die prophylactischen Mittel gegen künftige Chikanen. Wie nötig ist sie nicht, da täglich die Anzahl der Chikanirer sich mehret? Die dritte Art wäre die *Advocaten Jurisprudenz*, deren Geschäfte es eigentlich ist, die Partien schriftlich und mündlich zu defendiren; sie sehen die Sache mit andern Augen, als die Richter, an. Endlich die vierte und wichtigste, ist die *jurisprudencia legislativa*, die göttliche Kunst, Gesetze zu geben; vernünftige Vorschriften zum Besten des Landes zu machen; Calenbergische Constitutionen zu entwerfen, alsals zu ändern; und gehört gleich dis Recht blos dem Regenten zu, so weis doch jederman, daß nur Rechtsgelehrte der Regel nach sich damit abgeben sollen, und daß der Fürst nur seinen

Namen lehrt, wenn gleich künftige Historiker alles auf Rechnung des Regenten setzen. Und wer weiß nicht, daß das kaiserliche Kammergericht eine Art von Legislation ausübt, wenn es da, wo keine Gesetze vorhanden, in pleno, seine Senatusconsulta cameralia macht, die, bis Kaiser und Reich ein anderes verordnen, alle Kraft der Gesetze haben. Diese vier Stücke fordere ich nun von jedem, der den Namen eines Rechtsgelehrten verdienen wil, und der, so sie nicht besitzt ist ein, juristischer St.

Dar-

Eigentlich und genauer abzutheilen hat entweder die Jurisprudenz mit zu erfindenden oder erfundenen Gesetzen zu thun. Jenes ist die legislatorische, der große Teil der Staatsklugheit; diese vergleicht facta mit dem Gesetz und rathet, gibt Cautelen an (*cautelaris*), oder zeigt, daß das factum dem Gesetz conform, entgegen, (*Advocatorum*), oder decidirt, urteilt, spricht. (*judiciaria*.)

Ich schränke den Juristen hier nur auf seine wesentliche Bestimmung ein: es ist sicher ein Unglück, daß man in Teutschland noch mehr von ihm fordert. Staats-, Cabinetsmann und Jurist sind Begriffe, die nicht immer harmoniren. Schade wenn der

Daraus fließet, wenn ich mich nicht betrüge, natürlich die Folge, daß eine practische Anstalt, die unsern Lehrlingen alle genannte Vorteile auf einmal gewährte, den bisher üblichen, die nur eines oder das andere, oder zwei Stücke verschaffen, vorzuziehen sei.

E 5

Niche

der Jurist zur Regierung des Landes, zur Kammer, Fabriken, Commerz, Münzwesen gebraucht wird: alles muß er freilich verstehen, alles gehört in sein Fach, wenn das punctum juris, das Mein und Dein dabei in Frage kommt, und in diesem Betracht ist es wahr, daß das Studium der Rechte ins Unendliche geht, der Horizont der Juristen erstaunend groß, und keine Venus durch ihre Sonne geben darf. Der juristische Himmel erstreckt sich über alles, wo nur etwas vom Rechte vorkommt, und das ist der Grenzstein, der Justiz und Regierungssachen von einander unterscheidet; Grenzstein, den der vortrefliche Struben gesetzt. So hat denn Pomponius Recht, wenn er glaubt, daß der Rechtsgelehrte den Tod vor Augen, den einen Fuß im Grabe, noch immer lernen muß; wie ziehen unsre Jünglinge nicht die Füße zurück? —

Nicht als wenn ich meiner Methode schon dieses Prädikat zuschreiben wolte: nein, ich gebe nur den Maasstab ab, nach der sie gemessen werden sol. Doch mögen Kenner nur messen, besonders der, so schon so viel gemessen hat. —

Wie können wir nun alle angegebene Bestimmungen eines wahren ächten Rechtsgelehrten am kürzesten und leichtesten erreichen? Uns auf die faßlichste und leichteste Art in den Stand setzen, vorkommende Fälle zu entscheiden, jedem Anfragenden den besten Rath zu ertheilen, (solte er uns gleich hohe Festungen, Thürne im Perspectiv zeigen) unsrer Partien Rechte auf die bündigste und schönste Art zu verteidigen, und gleichsam die Directoren von der richterlichen Jurisprudenz zu seyn. Wie können wir Klägern von seiner Klage abweisen, den Criminel aus den Händen der Justiz ziehen, die Nase der Justiz am besten drehen? Und wie können wir die vernünftigste Gesetze entwerfen? Das sei die Aufgabe, oder wie können wir uns auf die leichteste Art in den Stand setzen, als Reichshof.

Hofräthe, Kammergerichtsaffessoren, Reichs- und Kreisgesandten, Geheime Räte, Präsi- denten, Hofräthe, Amtsleute, Gerichtschret- ber, Advokaten, Consulenten, Procurato- ren am besten dienen, lauft meiner Einsicht nach auf das nämliche hinaus. Verstehen wir alle diese Metiers wol, so kan das Vaterland mit denen zufrieden seyn, so ihm dienen; allein wie gelangen wir auf die leichteste Art dazu, um uns, ohne verwegen zu seyn, diesen Aem- tern widmen zu können? ohne daß es den Fürsten gereuet, seine Wahl auf uns haben fallen zu lassen.

Die Auflösung der Aufgabe ist kurz: legt eine juristische Werkstube an; macht aus Jungen Gesellen: als ächte, wahre Gesellen schickt sie wieder fort, bald werden es Meister seyn, die ihre Mei- ster bewundern, aber auch oft übertref- fen, dem ohngeachtet euch höher, als sich, schätzen werden; sonst habt ihr nur Gelehrte, nicht Menschen, gebildet. Auf die Einrichtung der Werkstube, Beschaffenheit des Meisters, der Jungen und Gesellen, Art  
zu

zu arbeiten kommt nun alles an. \* Zum Ort bestimme ich eine Akademie: je blühender, je besser diese ist, desto leichter geht die Sache von statten. Auf Akademien geht man ohnedis, mithin drücke man auf Akademien das Siegel vol auf. Es ist ohnehin das der Ort, wo die Lehrbriefe ausgefertigt werden, und dann finden sich noch viele besondere Umstände dabei, die sich leicht errath'n lassen. Michin wünschte ich, daß ein teutsches Gentle zum Anfang auf einer teutschen Akademie das Institut anlegen möchte, in dem unter seiner Aufsicht alle von einem Juristen zu fordernde  
Ar.

\* Herr von Moser, der, meinen Gedanken nach, die Theorie zu weit herabsetzt, hat schon ähnliche Gedanken durch Anlegung seiner Staatsakademie geäußert; ein gewis nütliches Institut, dem nur fehlte, daß es nicht auf einer Akademie angelegt worden. Unter andern hatte der theure Gelehrte auch keinen Freiheitsbrief gegen Krankheiten erhalten, ein wesentlicher Umstand bei einem solchen Institut. Ist es auf einer Akademie errichtet, so sind Lehrer ohnedis genug da, die die Akademiker beschäftigen.

Arbeiten schrift- und mündlich verfertigt werden. Das leistet man ja? Ich sage, nein; weiter als angegeben, kan man aber nicht gehen? Ich glaube, ja, und darauf kommt es jetzt an, und das sol eben das Unterscheidende seyn, und wenn die Werkstube nichts bessers liefert, als bisher geliefert worden, so ist es nicht der Mühe werth, sie zu gründen; und dann verdamme ich mich selbst. Muß man sich nicht Recht sprechen können, ehe man andern Recht sprechen will? Also näher zur Auszeichnung des Plans.

Ich habe schon öfters nachgedacht, was ich, wenn ich ein Land regierte, mithin eine vollkommene Justiz administrieren und administrieren lassen müste, für eine Justizverfassung treffen würde? Darauf kommt mehr an, als auf die Gesetze selbst. Ein Mann reichte allein nicht zu, ich litte nicht einzelne Amteleute; mithin verlangte ich ein Collegium. Ein juristischer Fal läßt sich aus vielen Gesichtspuncten übersehen, und Unwissende haben mich schon oft

oft selbst in juristischen Dingen auf Decisionen gebracht, die ich ohne sie nie würde errathen haben. Daß das Collegium nicht zu zahlreich, nicht zu schwach, versteht sich von selbst. Was sol aber mein Collegium übriggens für eine Form haben? Die teutsche; sie ist gut, aber gefällt mir nicht vollkommen. Die Rechte der Parteien werden bei dem schriftlichen Vortrag nicht genug untersucht, der Ton ist zu monotonisch; Richter haben ohnedis alles Unangenehme von der höchsten Gewalt, das ihnen ihr Amt noch verdrüßlicher macht, wenn man es nicht zu verschönern sucht; dabei profitire in einem teutschen Collegium niemand, als die Richter, so sich nach und nach aufheben; mit Mühe und Noth ziehen sich andere wieder nach, um ihnen zu succediren, und diese fangen dann wieder von vorne an. An meinem Collegium wünschte ich, wenn ich rechtschafne Richter gesetzt, gute Advokaten und rechtschafne Procuratoren. Ein rechtschafnes Collegium, das allen übrigen Justizcollegien im Lande vorsteht, muß auch gute Advokaten und Procuratoren bilden, keiner dürfte mit Richter werden, der nicht vorher Advokat gewesen.

wesen. Beide, Advokat und Procurator instruirten den Proceß: fehlten sie in der Form, so müßten sie mir bezahlen, und den Parteien wegen ihres Interesses verbunden seyn. Drauf plaidirt ein Advokat die Sache; der Gegner tritt auf, trägt sie in einem andern Lichte vor: man interloquirt, spricht definitiv in einer Audienz. Alles hört zu, alles instruiert sich, Junge wie Alte profitiren davon, der Richter ist vergnügt, die Gelehrsamkeit der Advokaten, ihre Gründlichkeit ergötzt ihn. Er spricht, ohne eine Schrift gelesen zu haben. Der Fall könnte das gemeine Wesen betreffen, oder Personen und Sachen angehen, die unter der besondern Aufsicht eines vernünftigen Regenten stehen, mithin tritt eine Person, die den Regenten vorstellt, vor dem Urtheil auf, zeigt, wie man die Sache ansehen müsse; was für einen Einfluß die Sache ins Publikum habe; wäre die Sache schwer zu decidiren, auch auf dreifachen Vortrag noch nicht ganz klar, so müßten die Parteien durch ihre Advokaten schreiben, sie weiter aufheitern, dann machte ein Assessor den Rapport, und so ferner. Auf diese Art glaubte ich meinen Untertanen

die

die vollkommenste Justiz zu administrieren, ihre Prozesse würden auf die sorgfältigste Art von der Welt untersucht, das ganze Publikum litte nichts dabei, der Richter würde ergötzt, wenigstens sein Amt ihm erträglich gemacht, der Untertan selbst könnte hören und sehen, was für eine Mühe man anwendet, um ihm seine Rechte oder sein Leben zu erhalten.

Was helfen aber Speculationen, wo die Sache selbst spricht? Alles Nachgrübeln hätte Joseph vielleicht nicht auf Gedanken gebracht, die er durch Anschauen entstehen sehen. Aus meiner noch ungedruckten juristischen Reise ziehe ich folgendes aus:

„ Wenn ich die verschiedene Gerichtsverfassun-  
 „ gen, so ich gesehen oder glaubwürdig beschrie-  
 „ ben gelesen, bedenke, und insonderheit die  
 „ Art gerichtlich zu verfahren mir vorstelle,  
 „ nebst der noch merkwürdigern Einrichtung  
 „ der Collegien, so gestehe ich aufrichtig, daß  
 „ ich keine bessere, schönere, leichtere, ein-  
 „ fachere, als die französische kenne. \* Nie  
 „ wäre

\* Man könnte mir die türkische Procebur ent-  
 gegen stellen. Allein man muß Türk seyn,  
 um

wäre ich der Meinung gewesen, wenn ich sie  
 nicht zu sehen das Glück gehabt hätte. In  
 Criminalsachen ist alles so streng, so sehr an  
 Formalitäten gebunden, um Laster nicht  
 unbestraft zu lassen, aber auch Unschuldige  
 von ihren Banden zu befreien, daß jeden  
 Augenblick, bei jedem Schritt der Richter  
 genöthigt, von seinem Richterstuhl herunter zu  
 steigen, selbst Partie zu werden und zu be-  
 fürchten hat, daß er in alle Proceßkosten  
 condemnirt werde.

So wie Frankreichs ächte gesetzte Be-  
 wohner sich characteristisch von den Deutschen  
 unterscheiden, eben so unterscheidet sich auch  
 ihre Justizverfassung von der Ueberrheini-  
 schen. Ich wil sie nicht von allen Fehlern  
 frei sprechen, es ist aber gewis, daß sie an  
 allen Fremden, so sie in der Nähe besehen,  
 grose Lobsprecher findet. Die Einrichtung  
 eines

um hundert Prügel auf die Fußsohlen zu  
 erwarten. Ich gestehe, daß ich nicht Türk  
 genug wäre, um mit dem besten Recht von  
 der Welt vor dem Cadi zu gehen.

D

„ eines französischen Gerichtshofs prägt dem  
 „ Menschen tiefe Ehrfurcht ein; denn sie ist  
 „ majestätisch; und dem Philosophen, der die  
 „ Welt kennt, gefällt sie gleichfalls ausseror-  
 „ dentlich wohl, wenn er auch die Richter  
 „ ohne ihre Ornate, ohne ihre prächtigen ro-  
 „ then Röcken sähe. Gewis hat sie der illustre  
 „ voyageur bewundert, und ihnen seinen kai-  
 „ serlichen Beifal nicht versagt.

„ Frankreich hat wie Teutschland Patri-  
 „ monialjurisdictionen (Justices seigneuriales),  
 „ die seine Edelleute, Grafen, Herzoge, nicht  
 „ von oben herab erhalten, sondern Kraft der  
 „ alten herrschaftlichen Gewalt als ein wahres  
 „ Ueberbleibsel behalten haben, und diese übert  
 „ sie durch ihre Amtleute, (Baillis seigneurieux),  
 „ so sie selbst setzen, aus; und dann königliche  
 „ Amtleute, (Baillis roiaux); beederlei Arten  
 „ verwalten die Justiz in bürgerlichen und  
 „ peinlichen Sachen, nur hat der königliche  
 „ Amtmann als einen Vorzug, über so ge-  
 „ nannte Cas roiaux zu erkennen, die der  
 „ herrschaftliche Amtmann nicht untersuchen  
 „ darf. Die Justice seigneuriale ist übrigens  
 „ gerade

„ gerade wie in Deutschland, alta, media,  
 „ bassa, haute, moyenne, basse, hohe,  
 „ mittlere, und niedere Justiz. Nur mit dem  
 „ Unterschied, daß man bei uns leicht weiß,  
 „ wer zur hohen, zur niedern, zur mittlern  
 „ gehört. Alle diese einzelne Richter, nebst  
 „ den Magistraten der Städte stehen entweder  
 „ unter einem Parlement oder Cour souve-  
 „ raine; als bei welchen alle Amtleute sich  
 „ präsentiren müssen, damit man untersuchen  
 „ könne, ob sie die erforderliche Eigenschaften  
 „ haben. \* Das Parlement ist das höchste  
 „ Appellationsgericht in der Provinz, unter  
 „ dem folglich alle andere stehen. Es ist aber  
 „ auch das Gericht erster Instanz für die El-  
 „ der desselben, und die, so das Privilegium  
 „ haben, in erster Instanz demselben unter-  
 „ worfen zu seyn. Diesem Obergerichte steht  
 „ nicht allein das Recht zu über Civil- und  
 „ Criminalfälle zu erkennen, sondern es ste-  
 „ den subordinirten König der Provinz vor:  
 „ der zwischen dem Volk und Monarchen steht.

D 2

Es

\* Ich lasse hier aus, was ich von Präsidia-  
 len sage.

„ Es kan selbst legislatorisch Verordnungen,  
 „ Reglements machen, die selbst Policeisachen  
 „ betreffen; es gibt Acht, daß das Land in  
 „ seiner Ordnung, in seiner Ruhe erhalten  
 „ werde. Es wacht, daß alle Beamten ihre  
 „ Pflichten thun, und unsere Könige haben  
 „ nie Privilegien in den Provinzen gestattet;  
 „ Charactern erteilt, ohne daß man alles dem  
 „ Parlement hätte vorlegen müssen; dis. veri-  
 „ ficirt, und läßt die Gnadenbriefe in seine  
 „ Register eintragen. Ein Parlement ist der  
 „ Lehenshof, bei welchem alle Vasallen der  
 „ Provinz sich präsentiren und Treue dem Kö-  
 „ nig schwören müssen. Alle Parlemeute des  
 „ Königreichs stehen unter dem Kanzler, der  
 „ in diesem Betracht das Haupt der Justiz ist  
 „ und gleich einem Orakel mit allen Parlemen-  
 „ ten spricht. Aber auch gegen Parlements,  
 „ sprüche läßt man den Untertanen noch et-  
 „ nen Weg offen; der führt zum Staatsrath,  
 „ Conseil d'etat. Man hat aber nicht oft  
 „ Ursache, den Weg zu betreten.

„ Uebrigens hat man bei einem Parlement  
 „ die ewige Veränderung und Anordnung der  
 „ Senate

„ Senate nicht nötig, die einem Kammer-  
 „ Richter gewis oft verdrüsslich fällt, Alles  
 „ geht seinen Gang. Die Kammern ändern  
 „ sich alle Jahre von selbst. Man hat bei  
 „ uns nicht nötig, den Rapporteur eines Pro-  
 „ cesses geheim zu halten, jederman darf es  
 „ wissen, wer er ist, und wir können uns sicher  
 „ darauf verlassen, daß es auf unsre Sache  
 „ keinen Einflus hat.

„ Was geistliche Sachen betrifft, so über-  
 „ läßt seine Majestät den Erzbischöffen und  
 „ Bischöffen ihre geistliche Jurisdiction. Allein  
 „ auch bei uns hat man nicht Ursache zu zan-  
 „ ken, was in ein oder das andere Gebiet ge-  
 „ höret, der geistliche Masstab ist nicht der  
 „ unsrige. Alles, was temporel ist, geht Geist-  
 „ liche nichts an. Ueber die Ehe, so weit sie  
 „ ein Sacrament, können sie erkennen, das  
 „ Versprechen, ein Sacrament zu machen.  
 „ Dissolution der Sponsalien geht sie nichts  
 „ an: Kosten und Schaden wegen nicht er-  
 „ fülten Versprechens geht sie nicht an. Alle  
 „ Geistliche, wenn sie auch alle Provisionen  
 „ erhalten, müssen bei dem Parlement sich prä-  
 „ sentir.

„sentiren, bitten, daß man sie in Besitz des  
 „temporalis spirituali annexi, das freilich nur  
 „eine Nebensache ist, doch vergift es keiner,  
 „setzen möge. Hier müssen sie dem König  
 „Treue schwören. Alle geistliche Gerichte,  
 „alle Erz- und Bischöffe, selbst Papst, den  
 „man gewis in Frankreich verehrt, wann er  
 „in seinen Schranken bleibt, alle Vicarien,  
 „alle Officialen sind dem Parlement unter-  
 „worfen, und man appellirt als vom Mis-  
 „brauch *comme d'abus* ans Parlement; und  
 „dieses reformirt den Mißbrauch. Glückse-  
 „lige Nation, die der geistlichen Gewalt so  
 „vortrefliche Schranken zu setzen wuste! Er-  
 „habene Parlementen, die der Monarchie da-  
 „durch einen unbeschreiblichen Nutzen ver-  
 „schaffen, der der Religion nicht den geringsten  
 „Eintrag thut, aber auch Geistlichen nicht  
 „zu Herren der Welt macht. Wie weit ist  
 „Teutschland nicht gegen dir, Frankreich! zu-  
 „rück? Am Calcul aus der päpstlichen Rent-  
 „kammer muß man es spüren. Volzieht also  
 „ein simplex Geistlicher eine Ehe, ohne auf  
 „die Opposition des Vaters, der Mutter zu  
 „achten, ohne den Vormund seine Gründe  
 „erör-

„ erörtern zu lassen, so appellirt man comme  
 „ d'abus: thut Vicarius und Official nicht,  
 „ was er sol, thut er, was er nicht sol, so  
 „ appellirt man comme d'abus, versagt er mir,  
 „ was er mir geben solte, appel comme d'abus:  
 „ mischt er sich ins Weltliche, abus: also wenn  
 „ er über Possession selbst eines beneficiums  
 „ spricht, abus, denn die Possession ist zeit-  
 „ lich; spricht er über Zehendem, abus; be-  
 „ obachtet man die Proceßordnung nicht,  
 „ abus; — verordnet der Papst etwas, das wi-  
 „ der unsre Maximen, abus; gegen den der  
 „ gemeinste particulier einkommen kan, und  
 „ thut es niemand, so ist der, so die Person  
 „ des Königs am Parlement vorstellt, der sich  
 „ der Sache annimmt. So zeigt man der  
 „ Kirche, von der selbst der Monarch ein Mit-  
 „ glied ist, daß sie ein Collegium im Staate,  
 „ und nicht der Staat in ihr sey. Man greift  
 „ dadurch den Fond des Processus nicht an,  
 „ sondern hebt nur den Mißbrauch. Kurz, so  
 „ spiegelt sich vortreflich das Collegialrecht der  
 „ Kirche, und das dem Monarchen in Absicht  
 „ der Kirche zustehende Majestätsrecht, als

„ wovon jedes Parlament in seinem District  
 „ eine Portion hat.

„ Jedes Parlament besteht meistens aus  
 „ etlichen Kammern. Die Proceſſe werden  
 „ durch die Präſidenten vertheilt. Eine hat  
 „ vorzüglich Criminal, die andere Civilſa-  
 „ chen. Jede iſt mit königlichen Rätchen be-  
 „ ſetzt, die entweder geiſtliche oder weltliche  
 „ ſind. An jedem Parlament dienen Edelleute,  
 „ die ſich glücklich ſchätzen, ihrem König nur  
 „ für die Ehre zu dienen, \*) ohne Einkün-  
 „ ten

\*) Warum hat Teutſchland keine ſo generöſe  
 Edelleute, die an einem Kammergerichte  
 um die Ehre dienen wollen? Wäre das  
 Gericht in einem andern Zuſtand, ſo woltte  
 ich wetten, daß Aſſeſſores generoſi ſelbſt  
 ohne Gagen ſich einfänden. Hätte ich ein  
 beträchtlich Vermögen von Haus; ſo wäre  
 ich der erſte, der ſich dazu meldete. So  
 aber liebe ich keine nicht wol bemittelte Rich-  
 ter, wenn ich der Ebicane etwas zugeſpro-  
 chen. Da inzwiſchen Cajus durch Vernach-  
 läſigung der Form um ſein Recht gekom-  
 men, ſo wünſchte ich letzterm, den ich ſelbſt  
 condemnirt, aus meinem Beutel das Ab-  
 geſprochene zu erſehen.

ten zu ziehen. Man heißt sie Conseillers,  
 Chevaliers d'honneur, d'epée, weil sie De-  
 gen tragen. Jedes Parlement hat Leute  
 des Königs, (Gens du Roi) Personen, so  
 vom König abhängen. Dahin gehört ein  
 General-Procurator, der zween Substitu-  
 ten bei sich hat, die ihm aus allen Processen,  
 civil oder criminal, und zwar allen civil  
 Processen, so ihn angehen, den Rapport  
 machen, wornach er seine Conclusionen ab-  
 fassen kan. In schriftlichen Processen gibt  
 er sie schriftlich, in mündlichen sprechen für  
 ihn die Herren General-Advokaten in der  
 Audienz. Uebrigens hat der Herr General-  
 Procurator seine Substituten in verschie-  
 denen Orten der Provinz, durch die er ein-  
 zeln macht, was er im Ganzen am Parle-  
 ment ausübt. Finden diese Misbräuche, so  
 suchen sie zu heben; finden sie nötig, Regle-  
 ments zu machen, so präsentiren sie dem Par-  
 lement ihr Ansuchen, und dieses gibt alsdenn  
 das Reglement. Sie haben auf alle Ge-  
 richts-Bedienten der Provinz ein wachsames  
 Aug, alle Amtsleute, Gerichtschreiber, Fis-  
 cale und Huissiers der Provinz stehen unter  
 ihnen.

„ ihnen. Daher müssen ihnen alle Schriften,  
 „ ehe die Prozesse plaidirt oder rapportirt wer-  
 „ den, mitgeteilt werden; damit sie mündli-  
 „ che oder schriftliche Conclusionen geben kön-  
 „ nen. Uebrigens ist noch in jeder Kammer  
 „ ein Greffier en chef, dann folgt ein Corps  
 „ von Advokaten und Procuratoren. \*)

„ Neben jedem Parlement ist eine Kanzlei  
 „ angelegt, in welcher die Sprüche der Par-  
 „ lemente expedirt und gesiegelt, Lettres de  
 „ rescission, d'abolition &c. im Namen des  
 „ Königs erteilt, alle Assignationen ausge-  
 „ fertigt werden.

Andere vortrefliche Anstalten, z. E. Got-  
 tesdienst selbst auf dem Gerichtshof, ehe man  
 ans Urteilen geht, die majestätische rentrées  
 der Parlemennten übergehe ich hier, nebst vie-  
 len

\*) Auch diese sind in Frankreich ausgezeichnet.  
 Auch diese verdienen eine besondere Consid-  
 ration. Hier ist nicht der Ort, weiter davon  
 zu reden, bis auf die Schreiber der Procu-  
 ratoren, (Clercs,) ist mir alles merkwür-  
 dig.

len Bedienten, die ohne dis noch bei einem so ehrwürdigen Corps sich noch befinden.

Nun ist die Regel: Alles, was in civil Sachen plaidirt werden kan, muß contradictorisch plaidirt werden, es sey nun eine Appellation, oder eine Affaire erster Instanz. Nun sind die Processe entweder summarische, oder ordinäre. Jede haben ihre gewisse Tage. Ist eine Sache so klar, daß man einseitig, ohne den Gegenteil gehört zu haben, erkennen kan, so gibt das Gericht seinen Arrêt auf vorhergehenden Rapport eines Assessors der Kammer, der alle Woche umwechselt. \*) Wird nun plaidirt, so heißt man es eine Audienz, wo alle Richter in einer Kammer erhaben sitzen, wo alle Advokaten und Procuratoren sich einfänden; wo selbst ein General-Advokat seinen Sitz nimmt; wozu übrigens jeder, der anhören wil, gelassen wird; der Advokat des Klägers, des Appellanten hat seinen besondern Platz, des Beklagten, des Appellaten seiner wieder seinen besondern. Der Ort zeigt dem Richter

\*) So wie der Notarius hebdomadarius am Kammergericht.

ter schon die Qualitäten der Parteien an. Et-  
 ne Cause, so heißen wirs, wird in ihrer be-  
 stimmten Ordnung aufgerufen, kein Richter  
 hat noch keine Schrift gesehen. Der Advo-  
 kat nennt seine Partie, ihre Qualität, ob sie  
 Kläger, oder Appellant; und er nimmt gleich  
 seine Conclussionen, das ist, schreibt dem Rich-  
 ter die Formel des erwünschten Urteils in un-  
 beschreiblicher Kürze vor: hierauf detaillirt er  
 das Factum, gibt seine Gründe an, warum  
 Beklagter zu condemniren; das Urtheil, von  
 dem man appellirt, zu reformiren; und dann  
 wiederholt er nochmals seine Conclussionen.  
 Der Segner antwortet, zeigt, warum er von  
 der Klage zu absolviren, warum die sententia  
 a qua zu confirmiren. Man sieht, wie da die  
 besten Freunde die Rechte ihrer Parteien hart-  
 näckig verteidigen: das Publikum; ihre eigene  
 Collegen, belohnen sie mit Beifal. Ist es  
 nun eine Sache, die den Staat betrifft, die  
 besonders Minorennen angeht, der alle die, so  
 die Rechte der Minorennen haben, als Kir-  
 chen, Gemeinden, so tritt der General-Advo-  
 kat auf, der im Namen des General-Pro-  
 curators das Wort führt, die Rechte beeder  
 Par-

Parteien entwickelt und so balancirt, daß man bald sagt, Kläger gewinnt. Nein — der Beklagte, der Appellant, nein, der Appellat, doch der Appellant; bis er denn die entscheidende Gründe angibt und nochmals sein Urtheil anzeigt, seine Meinung, wie er glaubt, daß das Parlement sprechen müsse. Darauf sammlet der Präsident die Stimmen, und er spricht öffentlich in der Audienz das Arrêt aus, das bald interlocutorisch, bald definitiv ist. \*)

„ Das Parlement auf die Klage Acht habend; — einigermaßen Acht habend; hat Beklagten condemnirt und condemnirt ihn, auf den Appel Recht sprechend hat ic. —

So ist es einem Richter außerordentlich leicht, Recht zu sprechen, wenigstens seine Meinung zu sagen. Die ganze Sache ist so aufgeheitert, daß auf das Plaidiren nicht die geringste Dunkelheit der Regel nach mehr Statt haben

\*) Ist dem Interlocut ein Genüge geleistet, so kommt die nämliche Sache wieder in die Audienz.

haben kan. So geht in einer Audienz die wichtigste, die merkwürdigste Cause aus, das ganze Publikum ist davon unterrichtet, und bei allem hat der Richter sich nicht die geringste Mühe gegeben. Das Parlament hat das Publikum, besonders aufgeklärte Advokaten, zu Zeugen, und weis, daß noch ein Staatsrath über ihm ist, an den noch der Weg offen steht.

Ist dem ohngeachtet noch eine Dunkelheit vorhanden, ist ein Punct noch nicht vollkommen ausgeführt, ist es besonders nötig, Schriften zu besehen, so wird ordonnirt: daß die Acten auf die Tafel \*) zu legen. Darauf ernennet der Präsident einen Rapporteur, der gleich einige Tage darauf seinen Rapport macht, den  
Richt.

\*) Wir nennen es Bureau; es ist eine besondere in der Kammer stehende Tafel, die bloß zu der Absicht da ist, daß nach geendigter Audienz die Acten darauf gelegt werden, die alsdenn der Rapporteur mit sich nach Haus nimmt, um seinen Rapport machen zu können. Wie leicht ist das ihm nicht, da er die Sache schon vortreflich versecten hören.

Richtern die Schriften zeigt, und so wird in der Audienz der Arrêt abgelesen. Ist endlich der Cas äußerst schwer; betrifft er besonders einen schweren Rechtspunct, so gibt es einen schriftlichen Proceß; darinn vor einem Commissarius die Parteien schreiben müssen. Ist alles in Ordnung, so macht der seinen Rapport; und darinn gibt der General. Procurator seine schriftliche Conclusionen, dann erfolgt der Arrêt, aber nicht in der Audienz. Commissäre werden ernannt nach interlocutorischen Urteilen, wo es auf Augenschein, auf Beweis ankommt, und diese sind entweder Glieder des Parlements, oder Unterrichter, denen man die Commission aufträgt.

Der Arrêt, \*) er sei in der Audienz oder bei verschlossenen Thüren (à huis clos) gegeben, wird

\*) Ein jeder Arrêt enthält die ganze Procebur in sich. Nichts ist bestimmter als ein solcher Spruch.

\*) Zwischen Cajus Burger in — im Namen seiner Frau Clara — Vormund der hinterlassenen Kinder — in seinem eigenen Namen. — Kläger laut der Assignation vom 2. Jänner  
dis

wird vom Greffier en chef expedirt. Die Procuratoren geben die Qualitäten ihrer Parteien an, nebst den Conclusionen der Advokaten, dazu setzt der Greffier das Arrêt, den wirklichen Spruch. Der wird hierauf in der Kanzlei durchgegangen, gesehen, ob alles in Ordnung, und dann wird das königliche Siegel

bis Jahrs, significirt den 3. dahin zielend, daß Beklagter 2c. durch seinen Procurator N. erscheinend einer Seits: — gegen Hans — Bürger von — als Vormund, als Ebgatt — Beklagten laut seiner Exceptionen significirt den 10. erscheinend durch N. seinen Procurator anderer Seits. Nachdem — Klägers Advokat concludirt, daß Beklagter zu condemniren sey, Klägern die 200 fl. 2c. Und Beklagters Advokat concludirt, daß er von der wider ihn angestellten Klage zu absolviren mit Kosten.

Und nachdem — General-Advokat für unsern General-Procurator gehbet worden:

So hat das Parlement Beklagten von der wider ihn angestellten Klage entbunden und losgesprochen, entbindet ihn und spricht ihn los samt Unkosten.

gel aufgedruckt. So erst darf der Hülffier  
 requiriren. In Criminalsachen wird nicht  
 plaidirt. Ich weis nicht, ob es nicht besser  
 wäre, Criminalsachen auf die nämliche Art,  
 wie die Civil-Processse, zu behandeln; freilich ist  
 es wahr, daß die französische criminal Pro-  
 cedur außerordentlich sicher, äußerst gewis und  
 mit vielen Formalitäten versehen ist; wenn  
 nicht dann und wann fatale Umstände sie Frem-  
 den nicht sonderlich empfohlen, und einigen  
 Untertanen sehr empfindlich gemacht haben.  
 Wo ist aber ein Land in der Welt, das eine  
 in allem vollkommene criminal Procedur hat?  
 So viel deucht mir gewis, daß, wenn Calas  
 Affaire plaidirt worden wäre, seine Sache  
 ganz anders beurteilt worden wäre, als sie be-  
 urteilt worden ist. Wer kennt aber nicht  
 die besondere Umstände, so dabei noch vorge-  
 kommen sind? und wem ist nicht die Ge-  
 rechtigkeit bekannt, die man noch seinem An-  
 denken wiederfahren lassen? Vielleicht wenn  
 andere Länder Voltaire hätten, so würden  
 sie Exempel genug finden, die dem unsrigen  
 ähnlich. Zudem ist es kein Fehler der Proce-  
 dur selbst, sondern die nicht vollkommen be-

E

obach.

obachteten Regeln der Procebur. Kurz, Ludwigs des Großen Criminal-Proceß-Ordnung verdient noch mit der Caroline besonders verglichen zu werden.

Ueberhaupt ich kenne keine Proceß-Ordnung, keine Art zu procediren, es sei in Civil- oder in Criminalsachen, die leichter, deutlicher, planer, als die unsrige wäre, keine, bei der die Rechte der Parteien sorgfältiger erörtert werden, als die französische. Der Ort, der Majestät inspirirt, die Kleidung der Richter, der schöne Anstand, sind ohnehin Dinge, die im Ganzen einen großen Einfluss haben.

Diese Art Sachen zu tractiren, bildet vortrefliche Redner, und ich wüßte nicht, ob wir bei der Verfassung, die wir haben, nicht Demosthenen und Ciceronen in Menge an treffen. Die Beredsamkeit, ein fast in allen Ländern vernachlässigtes Studium, blüht daher in Frankreich mehr, als irgendwo. Welch ein Entzücken für den Richter? alle Tage andere Redner zu hören, die die unanmutigste juristische Sache durch Salz, das sie dazwischen bringen,

bringen, anmutig machen, ihre Aufmerksamkeit erhalten! Der eine Redner sieht die Sache auf einer Seite an, der andere auf einer andern: der General-Advokat zeigt das Günstige von beeden; dann sind wieder 7. 8. 9. 10. Richter, die mit richterlichen Augen sie beleuchten.

Wozu nun aber alles die? Warum seid ihr hier ein Lobredner der französischen Gerichtshöfe? Deswegen, weil ein Reichshofrath, ein Kammergericht, ein fürstliches Oberappellationsgericht, ein Hofgericht, mir zum Model nicht dienen kan, und mir doch hier auf die Zeichnung nach dem Model alles ankommt; die andere reichen zu dem Zweck, zu der Absicht, die ich erreicht wünsche, nicht zu; und der nach meiner Zeichnung gebildete junge Mann kan doch mit Ruhm und Ehre am Kammergericht, Reichshofrath, Oberappellationsgericht, Hofgericht dienen, und noch zu vielen Dingen gebraucht werden, wozu man die meisten Juristen übelangewendet hte; wenn man nicht schlechterdings Magister Moze brauchen wil. Es leben aber nicht immer Friede-

E 2

derichs

richs die Dritte? — Wil man übrigens etwas imittiren, so nehme man immer das beste zum Augenmerk, stultus est, sagt Plinius, qui non ad incitandum sibi optima quævis exempla proponit, und ich glaube ganz unparteiisch davon zu sprechen, daß man keine schönere Justizcollegien erdenken könne, als die, so nach französischem Model zugeschnitten sind. Das respectabelste Corps, das ich kenne, ist die französische Magistratur, (la robe). \*)

Wenn

\*) Eure Richter haben aber meist ihre Stellen gekauft? Hat der, der Geld hat, immer den Verstand? Nein. Gesezt, daß Verkaufen juristischer Aemter sei ein Fehler, so gewinnt mein Satz unendlich dabei. Denn wenn auch eine Sache mit ihren Fehlern noch unendliche Vorzüge vor andern hat, so muß sie gar vortreflich seyn, wenn man die Fehler aufhebt. Teutschland kennt größtentheils das öffentliche Financiren der Aemter nicht, doch findet man in einigen Landesgesetzen selbst Pactsweise versprochen, keinen Todengräberdienst in Zukunft zu verkaufen. Man ernennt, glaubt man in Teutschland, immer Personen nach ihren Ver-

Wenn denn nun ein teutsches Genie auf einer teutschen Akademie ein Institut anlegte, ein wirkliches Institut meyne ich, darinn man die Rechte der Parteien auf die nämliche Art erörterte, wie sie in den vorherbeschriebenen Parlamenten erörtert werden; ein Institut, das ich in Frankreich durch Protection hoher Gönner velleicht anlegen darf, so wäre meine Absicht erreicht. Der Stifter davon sol ohne Finance erster Präsident seyn; er kan ohne Kosten Kammern machen, so viel als er immer wil; er darf eine Kanzlei creiren; er kan Conseillers ernennen; Advokaten und Procuratoren stehen unter ihm. Aber eine Bedingung sine

E 3

qua

Verdiensten, Verdienste würden dadurch belohnet. Gut, — wenn also in Teutschland lauter wol meritirte Personen die uniforme, schöne, leichte, Procebur beobachteten, so müste denn Teutschland das aller-vollkommenste Reich seyn. Allein, ich gestehe es noch nicht ein, daß das Financiren der juristischen Aemter schädlich sei. Ich weiß wol, wie sehr Voltäre gegen die Finance spottet; Spott ist keine Widerlegung. Kurz, die Sache verdient eine eigene Untersuchung.

qua non, er muß ein gelehrter Mann seyn, so, daß ich ihn fundo doctum, grundgelehrt, nennen kan, wenn ich als vir obscurus an ihn schreibe. Er muß alle Theile der Jurisprudenz, sein jus civile, canonicum, und zwar das päpstliche so gut, als das protestantische, jus feudale, criminale, publicum und jus germanicum privatum, Kammergerichts. Reichshofraths. Proceß, nebst dem gemeinen, Recht der Natur, und zwar ein vernünftiges, Historie, algemeine, besonders die Reichshistorie, so oft Weltgeschichte ist, Genealogie, Heraldik, Diplomantik, Numismatik, Politei, und Staatsklugheit, auch Oekonomie verstehen. Er muß Kritik, Antiquitäten, geistliche und weltliche

suchung. Labouc sah das Recht kaufen, den Tod vor vielen Tausenden zu affrontiren, Menschen zu meheln, und er mußte zur größten Verwunderung entdecken, daß die Käufer sich so gut herumschlügen, als die wol meritirte Militärs. Ist es veridirt, daß das Verkaufen nicht schädlich, so liese sich alsdenn beim Reich bewirken, was man bisher von ihm nicht erhalten können, nämlich Vermehrung der Affessoren an seinem so vernachlässigten Kammergericht.

liche Historie der Rechte von allen Theilen inne haben; und Eckards hermenevticam juris sol er verdauet haben. Hat er sich mit Medicin, selbst Chirurgie, so viel als ihn angeht, abgeben, kennt er sogar die meisten Handwerker, so ist er mir noch werther, und weis er alles, so falle ich vor ihm nieder. Der Mann nun, der die meisten Eigenschaften, so ich bemercket, bei sich findet, der trete hervor, der sei der Führer, der Stifter des Instituts, der künftige sein practisches Collegium an.

Generös sei aber auch mein Mann; je schöner er den Ort ausziert, je majestätischer dessen Anblick ist, desto mehr verdient er mein Lob. Wer hört nicht lieber in einem schönen Auditorium zu, als in einem Winkel? Der Ort schon muß mir den Mann zu erkennen geben, Nebenumstände, die die Hauptsache erhöhen. Mein Genie ernennt also auf einer Akademie unter der starken Anzahl seiner Auditoren, 12 Rätthe, und dazu wält er nicht einmal die geschicktesten, sondern die, so unverdauete Ideen aus allen Theilen der Rechte gesammelt haben, die aber doch immer etwas

wissen, und zwar je mehr, je besser. Diesen gefält die Idee des wirklichen Collegiums, sie meinen, sie wären, und — sie sollen es werden. Hat der Präsident die bemerkte Generalität, so wird er noch vieles thun, das ich ihm nicht sage; errathet ers nicht, so ist er mein Präsident nicht. Also hat er zu seiner Rechten sechs, und sechs zu seiner Linken. Sie dreizehn sind erhöht, dem geschicktesten weist er den Platz des General-Advokaten an, dann ernennet er einen General-Procurator; die übrigen Zuhörer sind Advokaten, Procuratoren. Aus ihnen wählt er einen Greffier en chef; einen Archivar. Er, der Präsident, dirigirt die Kanzlei, er sieht den Arbeitenden zu.

Nun eröffnet er sein Gericht solenn, wozu er nach seinem Belieben alle Standesperfonen zuläßt, und gewis wird er täglich Besuche erhalten, die seine Herren Zuhörer anflammen. Er hält eine Rede über die Göttlichkeit der Justiz; so wie Pütter ehemals über die Göttlichkeit der Policei eine gehalten. Er geht die unglückselige Zeit des Faustrechts durch,

und

und zeigt die Nothwendigkeit der Justiz. Er zeigt nach Pütterischer \*) Art, wasein Jurist für erhabene Eigenschaften haben müsse, theils in Absicht der Wissenschaften, damit er nicht aus Dummheit und Unwissenheit nicht um mein Recht bringe, zu dem ich mir im Stande der Natur selbst hätte verhelfen können; theils in Absicht des Herzens, damit er nicht um Geld und Gut mein Recht verkaufe; er stellt die Stümper und bestechliche Leute als Landesplagen, als Scheusale vor, und grabt mit feurigem Griffel Redlichkeit in ihre Herzen. Dagegen entwirft er das Bild wahrer ächter Juristen, indem er die Gottheit auf Erden himmelt. —

Drauf erklärt er seinen Plan; zeigt allgemein, was eines jeden von ihm ernannten Amt mit sich bringe. Sie, erster Herr Rath zur Rechten, rapportiren mir die ganze Woche durch alle die Requëten, so ihnen die Procuratoren übergeben werden; wir müssen darinn sehen, ob wir auf einseitiges Gesuch erkennen können.

E 5

Sie

\*) In seiner juristischen Encyclop.

Sie erzählen mir ganz kurz das Factum, fügen ihre Meinung bei, unterstützen sie mit Gründen; wir übrige werden darüber votiren, dann die Sache selbst so gemacht. —

Des Wochs ungefehr zweimal hält man Kanzlei: expedirt die Assignationen oder Citationen, und die Urtheilen.

Sie, Herr Advokat, müssen plaidiren. Sie sind der Segner. Sie, General Advokat, führen das Wort; aus dem Gesichtspunct müssen Sie die Sache ansehen. Sie, Herr Greffier, führen das Protocoll. Von selbstem versteht sich, daß alle übrige Zuhörer das nämliche thun können; daß die Rätthe abwechseln, so wie die übrige Bedienungen, und so ferner.

Und das — heißt Handwerkemäßig geschafft, und so — muß man schaffen, wenn wol gearbeitet werden sol, und daß eine Stunde so unterrichten besser sei, als zehen Stunden erklären, glaube ich nicht allein, sondern ich weis es, denn ich habe davon die eigene Erfahrung. Dadurch werden besonders in Rücksicht einer

einer teutschen Akademie alle theoretischen Collegien practisch vortreflich wiederholt, alle theoretische Grundsätze practisch angewendet, besonders wenn der Präsident einen Kopf hat. Das Collegium der Actionen z. E. wird vortreflich repetirt, denn jeder Kläger muß concludiren. Alle Zuhörer lernen die Conclusionen auswendig, die alte \*) formularische Jurisprudenz, die doch die beste ist, wird wieder hergestellt, unser ganzes Metier wird ein Handwerk. Der Proceß lernt sich von selbst; jeder sieht den ganzen Gang des Processes ein, denn er hat selbst mit gearbeitet. Man sieht die Fehler, die Autoren davon aus den Schriften, aus den Acten; man sieht, daß auf eine andere Art Kläger hätte gewinnen können, wenn er besser berathen worden wäre; wir rathen also: und lernen rathen; wir defendiren Parteien; wir urtheil-

\*) Auch das wird noch Streit absezen, ob die alte so gerühmte Simplicität der Jurisprudenz der formularischen vorgehe, oder diese jener? In einem eigenen Werk vom Einflus der Jurisprudenz auf eine Nation verdient die Frage untersucht zu werden.

urteilen; wir werden Redner, — deren Teutschland wenig aufzuweisen hat.

Der Präsident zeigt an, wie man jede juristische Sache behandeln, drehen, wenden, ansehen müsse, um sie von allen Chikanen zu entblößen. Er wird selbst oft den Chikanierer vorstellen, seinen Sitz verlassen, plaidiren; als simpler Advokat, als General; er wird den oben sitzenden Herren Rächen Angst machen; er wird zeigen, warum sie nicht recht decidirt; er ernennet inzwischen einen andern Präsidenten und läßt ihn den Spruch herstorthern; damit sie in ihrem Vaterland ihn frei herfagen können.

Er erinnert sie fleißig, die vortrefliche Grundsätze der Pütterischen, Böhmerischen, Meißnerischen, Compendien aufzusuchen, und das Corpus jur. civil. criminal. canonici, feudalis, publici, bei Handen zu haben. Er zeigt ihnen die Manier, Gesetze auszulegen; er selbst, wenn er plaidirt, ohne großes Geschwätz, ohne es ihnen nur zu sagen, erläutert das Gesetz aus dem Altertum, aus den Umständen, &c.

und

und sie müßten nicht verdienen, seine Zuhörer zu seyn, wenn sie dem schönen Beispiel nicht nachkommen, das ist, selbst in Altertümern und dergleichen Wissenschaften nachsuchen wollen. Er geht Proceße mit ihnen durch, die ins Forstwesen, Handwerksachen einschlagen, selbst die Kenntnis der Chirurgie, Medicin supponiren. So begreifen sie denn leicht, was man wissen müsse: wie macht man es aber? Man läßt einem Wächter die Knochen zerschneiden, läßt ihn curiren, und der muß versichern, daß der Wundarzt ihn unsinnig curirt. Kinder kan man nicht immer verhüten, — das Mädchen behauptet gegen die Hebamme, daß es übel curirt worden. So in Lebenssachen, so in peinlichen Fällen. Er, der Präsident, läßt Criminalproceße instruiren; wo entweder ein peinlicher Ankläger ist, oder den der General-Procurator ersetzt, der im Namen des Staats Verbrecher verfolgt. Wie fleißig wird man alsdenn nicht Weisberge, Richter, und Beckmann besuchen, wenn sie juristische Medicin, und Technologie vortragen? Wie sehr wird man dann schätzen lernen,

was

was man vorher nicht recht kennt? Wie wird einem das, was man als amusant ansah, notwendig scheinen? Wie kan ich requiriren, daß ein Färber seine Tücher nicht an einem fließenden Bach ausschwenken kan, wenn ich nicht sicher weis oder warscheinlich glaube, daß seine Materialien der Gesundheit des aus dem Wasser trinkenden Viehes, des am Wasser angelegten Bades, schädlich seien?

Dann müste mein Präsident seine Stelle nicht verdienen, wenn er nicht von einem patriotischen Hof, der eine blühende Akademie gestiftet, und der den Flor noch immer erhöhen wil, von einem erlauchten Minister, dem die Sorge einer Akademie anvertraut ist, das nicht erhalten könnte, was andere Gelehrte entweder durch ihre Sollicitationen ausgewirkt, oder was Ministers, die auch ohne Sollicitation schon wissen, was zu thun ist, gethan haben. Freilich kenne ich unter allen Akademien keine bessere, keine, für die der Hof patriotischer denkt, als Göttingen; und Göttingen könnte auch vorzüglich vor andern das prästiren und von Hannoverschen Ministern könnte man vorzüglich

lich erhalten, was ich angebe. Nämlich um  
 in der Diplomatiß brauchbar zu unterrichten,  
 wäre ein wahrer Urkunden-Mann, größer als  
 Justin, und Justin, Göttingens Gatterer  
 schon hinreichend gewesen: aber um recht brauch-  
 bar zu seyn, bekommt er Diplomen, Original-  
 lien aus dem Hannöberischen Archiv, nicht ein  
 Original, das eine an Pfaffen geschene Schen-  
 kung einer Hufe Landes uns versichert, son-  
 dern das uns die Verwandlung eines freien  
 Herzogtums in ein Reichslehn versichert; kurz,  
 ein Grundgesetz des Staats. Gatterer rühmt  
 die gnädige Vorsorge in seinen *elementis artis*  
*diplomaticæ* schon an. Man kennt die schöne  
 Bibliothek von Göttingen; man kennt den öko-  
 nomischen, den botanischen Garten, und sollte  
 mein Präsident nicht Verstand genug haben;  
 sollte der es nicht dahin bringen können, daß  
 erstlich kleine Policeisachen seinem Collegium  
 anvertraut würden, die seine Zuhörer nach der  
 gezeigten Methode untersuchten, beurteilten  
 und decidirten; sollte er nicht seinem Collegium  
 einen so starken Credit zu verschaffen wissen,  
 daß ihm ein Hofgericht von Hannover, eine  
 Justizkanzlei, ein Oberappellationsgericht Pro-  
 esse

cesse anvertraute, nicht allein decidirte, son-  
 dern zu decidirende? Solte ers nicht dahin brin-  
 gen, daß viele auf sein Collegium compromit-  
 tirten, wenn sie hören und sehen, wie gründ-  
 lich man Sachen untersucht? Solte er nicht  
 gar sich wagen dürfen, Criminalsachen zu be-  
 gehren, Criminels zu beurteilen, oder ihnen  
 den Proceß auf seine Art, die eben so gut, als  
 die, so in der Braunschweig . Lüneburger Cri-  
 minalinstruction gezeiget ist, instruiren zu dür-  
 fen? und wenn er ein Mensch ist, kan er nicht  
 um die so vernachlässigte Prozesse der Armen  
 anhalten, da die Justiz bei ihm nichts kostet?  
 Kurz, weis er mit aller seiner Gelehrsamkeit  
 alles das nicht einzurichten, so ist er warlich mein  
 Mann nicht, und er wage sich nicht an ein In-  
 stitut, das er nicht ausführen könnte. Mein  
 Präsident muß ohne dis noch ein Mann seyn,  
 der nicht blos gelehrt ist, er muß etwas wei-  
 ter sehen, besonders in der Geographie nicht  
 ganz fremd seyn, und er muß mir Gullivers  
 Reisen ohne Schlüssel verstehen, denn sonst ist  
 er nur ein Schach Baham, der alsdenn erst er-  
 räth, wenn man ihm tausendmal etwas er-  
 klärt.

Und

Und das wäre denn der practische Plan, nach dem man verfährt, wenn Leute schon eine Zeitlang auf Akademien zugebracht. Allein, man kan ihn leicht auch so einrichten, daß man mit Anfängern auf die nämliche Art zu Werke gehen kan. Ich bin der Schlosser, Sie, verzeihen Sie mir den Ausdruck, die Jungen. Man muß mit einander arbeiten: Sie gehen als gelehrte Gesellen zuruck, die nicht nötig haben, sich erst wieder bei einem Jungen zu erkundigen, wie man dis oder jenes macht; sondern Sie wissen alles zu machen, nur hat jeder Ort, zum Unglück jedes Land, selne eigne Façon von Schlössern. Sie sehen eines an, und können es gleich machen. Sie werden nach und nach ihre Schlösser einführen und die alten abschaffen; es muß jedem einleuchten, daß Ihre Art besser, als die alte, die unverjährte Rechte der Vernunft müssen eingesetzt werden.

Kurz, durch unsere Art bilden wir Lehrlinge, und Männer, die alle Bescheidenheit haben; eine bei Magistratspersonen nötige Tugend. Wir bilden vortr. fliche Redner, wir bilden Negotiatoren, und — was die Hauptsache ist, Patrioten.

F

Ein

Ein Plan kan erst durch die Folgen sich rechtfertigen, doch sieht man oft schon zum voraus ein, ob derselbe was tauge oder nicht. Geschichte dem meynigen ein Genüge, erwecket mein stumpfer Kopf das teutsche Gente, und ist es der Mann, den ich gezeichnet, so ist doch leicht aus schon gesagtem abzunehmen:

I). Wenn einer der Gefellen von einem Kreis eine Präsentation ans Kaiserliche Kammergericht erhält, so muß er mir die Schriften eines Harpprechts, eines Nettelblas, eines Cramers, selbst eines Nynsingers und vortreflichen Gails schon kennen: und bei seiner Ankunft, gleich nach seiner mit verschiedenen Hänseleien verknüpften Aufnahme arbeiten. Hoffentlich wird er in die Senate marschiren können, wo man ihn hinweist, und im Plenum selbst wird seine Stimme nicht die absurdeste seyn. Fleis und Wissenschaften, das ist, Fähigkeit zu decidiren, selbst zu Senatusconsulten zu contribuiren, muß er mitbringen. Mit Freuden sol er an die gewöhnte alte simple leichte Procedur denken, und den verwickelten, langwierigen Proceß des Kammergerichts, bald einsehen. Dann vielleicht hat er Mittel  
und

und Wege, Aenderungen anzubringen, die  
 Teutschland Nutzen verschaffen. Den, der  
 fünftiger Kammerrichter wird, so vergnügt  
 und zufrieden als man mit dem jezigen immer  
 seyn kan, wünschte ich eine Zeitlang in dem Colle-  
 gium zu sehen, he er zu seiner Bestimmung ab-  
 geht. Wie bald hätten wir eine andere Kammer-  
 gerichtsordnung; wie bald würde das Unbestim-  
 mte besser bestimmt, das Unbrauchbare ausgelassen,  
 das Ungewisse gewis gemacht werden? Wie mü-  
 ste nicht dem verfallenen Gericht, da dennoch  
 Teutschlands unerkanntes Kleinod ist, sein  
 Glanz wieder hergestellt werden? Der Jög-  
 ling dürfte auch unter die Glieder der Visita-  
 tion sich wagen, und er würde gewis, es sey  
 in der Qualität eines Visitators, oder eines Re-  
 visoren, eine ausgezeichnete Rolle spielen, nicht  
 übermüthig seyn, sondern mit aller Modestie  
 sagen, was er denkt; Patriotismus würde  
 ihn beleben, Wissenschaft ihm Mittel und  
 Wege genug an die Hand geben, Teutschlands  
 Kleinod zu erhalten, und Bescheidenheit wür-  
 de ihn Visitatoren und Visitirten lieb und werth  
 machen. Beide suchen das gemeine Beste,  
 und wenn sie in Amt und Einsichten nicht ei-

nes Sinnes, so wird doch der nämliche Endzweck sie innigst mit einander verbinden, was könnte man dann nicht noch hoffen?

2) Als Reichshofrath wird er gewis gut referiren, wenn er auch gleich auf der adelichen Bank sitzt. Das Lehnenwesen wird ihm nichts fremdes seyn; er wird gut votiren, und wenn selbst Ihre Majestät der Kaiser ihn zu Rathe zieht, durch Gründlichkeit seiner Meinung den höchsten Beifal sich zuziehen. Wenn Religion unter denen, so aus dem Collegium gehen, noch in Staats- und Justizaffairen einen Einfluss hat, so taugt der nichts, der es hätte verwehren können. Denke für sich ein Jeder, was er will, denken wir aber alle an das, was recht und unrecht ist; laßt uns das Wesentliche vom Zufälligen unterscheiden; laßt uns mit ineinander geschlungenen Händen zum Besten der Justiz arbeiten; nicht niederträchtig, sondern gros; flug wie die Schlangen, ohne falsch wie die Tauben.

3) Als Reichshofraths-Agenten, als Kammergerichts-Procuratoren und Advokaten sollen sie gewis auch arbeiten. Das mündliche Reccessiren wird ihnen ein Spiel seyn: die Rech-

te

te der Partelen schriftlich zu verteldigen, dem Richter künstlich vorzuarbeiten, wird denen leicht seyn, die mündlich und schriftlich schon gearbeitet haben.

Ich gehe weiter: es sol der Zögling 4) auf dem Reichs- und Creistag nicht blos den Mund seines Hofes und nicht den Kopf vorstellen; sondern er sol den meisten Einfluss in seine eigene Stimme haben. Die Bündigkeit der Gründe, so er angibt, sol seinen Hof ihn nur sein Project als Stimme des Hofes übergeben heissen, durch Befehle des Staats unterstützt, sol er reden, das Land, und nicht seinen Hof allein lieben, den Recursen an Reichstag sol er nicht günstig seyn, und das öftere Plaidiren sol ihn in Stand gesetzt haben, seine Zunge wohl zu gebrauchen, und eine Art von Sprecher im teutschen Parlament abzugeben. Besonders ist gut, wenn die Directorien der drei Collegien, die Directorien auf Crei-tagen gelösete Zungen haben; besonders ist es vortreflich bei einem Corpus Evangelicorum. wo durch eine vortrefliche Anstalt die Gesandten nicht nötig haben, die Instruction ihrer Höfe lange abzuwarten; da

dann ein rechtschafner Mann ihnen den Anker der evangelischen Freiheit vorhalten, aller Aufmerksamkeit darauf ziehen kan. Kurz, in allen denen Gelegenheiten, wo ein Gesandter sprechen muß, läßt sich ein solcher Zörling gebrauchen. Er verknüpft mit größter Bescheidenheit einen erstaunenden Muth, eine Sache, so viele nicht einsehen können. \*)

Gehen sie endlich, die Zörlinge meyne ich, in Deutschlands Territorien, so muß ihnen das Präsidiren eine Kleinigkeit seyn; freilich fangen sie damit nicht an; unglückliches Land, das die Maxime hätte; allein sie müßten doch die Stelle vertreten können. Ich liebe Soldaten, die so klug als ein General: unser jüdischer Phalanx müßte alle Chikanen darnieder schmeissen. Der Präsident wäre ein Mann, der seinen Vorzug nicht im Equipage, nicht im Titel

\*) Darf man Leute, so größer sind, als du, beurteilen, sagte man mir noch nicht lange? Ist es nicht verwegend, wenn man es thut? Meine Antwort war: gebe zu P. und frage. Ehe man andern Recht sprechen wil, so muß man sich selbstn Recht zu sprechen wissen.

Titel Excellenz, sondern im stillen Zuruf des  
 Weisen, in Erfüllung seiner Pflicht suchet; er  
 säße als der Gleiche unter seines Gleichen; er  
 würde andere respectiren und dadurch sich erst  
 recht respectiren machen; er liebte sein Amt, ließe  
 die Affären schnell, doch gut, expediren; kurz,  
 er würde den vorstellen, der auf der Akademie  
 ihm das Amt schon anschauend dargestellt, und  
 das er öfters vertreten dürften. Wer dienen  
 kan als Präsident, kan es auch als Rath und  
 Assessor; wer dienen kan als Kammergerichts-  
 Advokat und Reichshofraths-Agent, wird auch  
 in Territorien die nämliche Stellen vertreten  
 können.

Und was verlören denn teutsche Fürsten, die  
 Leute in ihren Diensten haben, so die schöne ange-  
 rühmte Procebur verstünden. Sie halten meist  
 einzelne Rärhe, denen die Commission der in  
 Frankreich hängenden juristischen Affären anver-  
 traut ist. Was für beträchtliche Länder hat nicht  
 ein Kurfürst von der Pfalz, ein Herzog von Wür-  
 ttemberg ein Herzog von Zweybrücken, ein Bi-  
 schof von Speier und Basel, in Frankreich? Ih-  
 ren Rärhen würde es sicher nicht schaden, in dem

zu gründenden Collegium gearbeitet zu haben. Kan er auch Consulent einer Landschaft, einer Ritterschaft seyn? Ja, und zwar ohne Festungen zu befürchten; und ohne in Gefahr zu laufen, dahin gesetzt zu werden. Man lache, so lang als man wil, es käme drauf an, es tiefer zu untersuchen.

Darf ich noch weiter gehen? Gesezt, daß Teutschland viele von der Art Leuten erhält, und sie mit ausgezeichneten Plätzen versieht, so werden sie allen denen, so in das Land einen Einfluß haben, keine Ruhe lassen, bis und dann man das Unnütze dem Nützlichen, das Schwere dem Leichten, das Verwirrte dem Klaren vorgezogen. Der Proceß eines jeden Landes könnte geändert, Petermänner abgeschafft und eine allgemeine Münze eingeführt werden. Die Justiz ist majestätischer, leichter, besser, sicherer, und gewis lies ein Fürst sich bewegen, öfters zu präsidiren. Der Bauer hörte an, wie man sich Mühe gibt, seine Sache zu erörtern und zalte vergnügter seine Abgaben.

Der Teutsche ist ohnedis zu imitiren gewohnt. Ein Kammergericht wird angelegt.  
Jeder

Jeder Fürst eilt nach Haus, imittet ein ähnliches in seinem Lande zu gründen; und daher kommt eben die Aehnlichkeit der fürstlichen Hofgerichte mit dem teutschen Kammergericht, die Herr Rudlof im Mecklenburgischen bemerkt und beschrieben, ich blos am Fürstlich-Württembergischen bemerkt, noch nicht beschrieben habe. Was für ein Schritt zur Vollkommenheit wäre es nicht, wenn Teutsche eine uniforme Jurisprudenz, nur einstrahlen Proceedur bekämen? Allein, das ist nicht möglich. Hesse — Würtemberger? Möglich ist, was keine Contradiction in sich schließt, brechen beide einander die Hälse, so können auch beide eine Proceedur haben. Ich wäre der erste Fürst, der sein Statut in Flammen schmiss; andere folgten nach, endlich gingen alle im Feuer auf. Unsinn, Verwirrung hat Statuten aufgebracht; Weisheit, Verstand kan sie simplificiren, kan sie wegthun, kan andere an ihre Stelle setzen. War Teutschland einfältig genug, den elfenbeinernen Sessel des römischen Prätors nach Teutschland zu überbringen, päpstliche Proceuduren anzunehmen, sie mit sanablen und insanablen Nullitäten zu

vermehrten, so kan es sie auch wieder aufheben; und zwar so, daß kein Mensch darüber schreien könnte, als die, so sich ärgern, wenn man, statt großer Parenthesenhacken, commata macht.

Ein Schritt gemacht, so geht man weiter. Allein, hier fängt ein Chaos an, das der, der sich an ein solch Werk wagt, schöpferisch ausbilden kan. Tribonian und Kaymund haben große Wunden geschlagen, es ist Zeit zu heilen; wenigstens darf man es versuchen.

Der unleugbarste Erfolg eines Instituts, das nach meinem Plan angelegt wäre, ist der: daß man sein Handwerk auswendig lernt. Man weis die Formeln, ohne sie zu lernen; man erstaunt sich, wie man sagen könne, daß das juristische Handwerk schwer sei. Collegien, in einzelnen Territorien auf diese Art angelegt, wären die brauchbarsten Pflanzschulen, um rechtschafne Leute ohne viele Mühe nach zu ziehen. Man läßt Leute absterben, Junge fangen den bösen und rauhen Weg wieder vorne an: ist es nicht besser, wenn der Alte uns schon führt? In Teutschland muß man Verstand haben, um ein Amt zu erhalten; bei uns, so verständig auch

auch unsere Richter sind, darf man nur das Amt haben, und der Verstand folgt gleich. Bei uns ist die Kabnerische Satyre: wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand, keine Satyre, sondern eine Wahrheit, die niemand besser, als ich, einsieht. Juristerei ist ein Handwerk bei uns, aber ein nobles Handwerk: es ist leicht zu erlernen: es ist faßlich. Widerspricht man mir auch hier, so wil ich es weitläufig und zwar ad oculum darthun.

Dis sei denn eine geringe Anzahl gesegneter Wirkungen, die aus der Anlegung eines angezeigten Instituts und nach ihm gebildeter oder nur umgebildeter Collegien auf das Ganze und einzelne Teile fließen könnten, davon einige hoffentlich ganz unleugbar, andere etwas unwarscheinlich sind; einige zugegeben, andere verneinet werden. Mich tröstet, daß nicht alles unwarscheinliche gleich falsch ist, und daß das Werk den Meister loben muß. Entstehe nur teutsches Genie, und du bist schon da: versuche, und du kanst es, so wirst du es sehen, andern zeigen, und mich gegen Spötter rächen.

Es

Es bestünde also der Hauptunterschied zwischen dem Institut, so ich gezeichnet, und dem, so Deutschlands oft genannter großer Gelehrter angelegt, darinn, daß Er nur eine Ähnlichkeit eines deutschen Collegiums sucht, und ich,

parva compono magnis,

die Sache selbst, nichts ähnliches von einer Handwerksstube, sondern die Handwerksstube selbst aufgerichtet wünsche.

Allein, ist es möglich ein solches zu thun? Herr Pütter sagt in seiner Einleitung zu seiner vortreflichen juristischen Praxis, I. Teil „Man würde zu viel thun, wenn man von „einer Akademie nur fordern oder versprechen „wolte, daß einem die wirkliche Praxis nichts „mehr zu lehren brauche.“ Diese Worte schrecken mich nicht ab. Weit entfernt zu behaupten, daß die Praxis uns nicht täglich mehr und mehr zeige; glaube ich doch, und weis ich aus Erfahrung, daß man so viel versprechen, und so viel fordern kan, daß der Uebergang von der Theorie zur Praxis leichter wird, als er bisher gewesen. Und der große Gelehrte wird selbst

selbsten zugeben, daß, nach seiner bisher üblichen Methode, die Sache immer beim Alten bleibt, Teutsche zufrieden sind, wenn sie nur in teutschen Collegien fortschaffen können, willig ihren Rücken zur Schleppung des harten und unförmlichen Sattels darreichen; allein, wer denkt an Besserung, an Erleichterung, Verschönerung? Man muß weiter gehen, als man bisher gegangen, und es sol eine königliche Strafe durch die vielen Sümpfe, Lächer, Abwege, uns leichter, bequemer zum allgemeinen Zweck führen.

Und sind denn auch auf allen teutschen Akademien Pürrers? Hat man wol nur sein Institut auf mehr, als einer Akademie? Und wie schwer ist es nicht, Göttingens Gelehrten übertreffen zu wollen? Wie gewagt nicht schon der Gedanke? Was müste der, so ihn hegt, nicht für eine große Steuer bezahlen, wenn Rabner noch lebte! Sagte aber nur der Gelehrte, mit dem ich eigentlich spreche, daß ich nur schuldig zahle, so wäre ich hinlänglich entschädigt. Und er wird es sagen. —

Kritik



so hoffe ich, daß Sie anders Sinnes seyn werden. So verschieden Sie aber jetzt noch denken, und immerhin denken können, so leidet unsre Freundschaft doch dadurch nicht den geringsten Abbruch; sie muß sich hingegen immer fester knüpfen. Wie könnte ich sonst seyn Ihr aufrichtiger

Boell.

Anderes Schreiben.

Was wollen Sie denn, mein Freund! mit ihrem Plan? Ich hab ihn meinem Oncle, für den Sie so viel Hochachtung haben, gezeigt. Er ist ziemlich mit Ihnen zufrieden; nur findet er einige Ausdrücke etwas verwegend. Ich wäre nicht im Stande, die von Ihnen creirte Stelle zu vertreten. Sie werden sie wol selbst übernehmen müssen. Aenderen Sie aber dann Ihre Gedanken nicht, die Sie jetzt hegen, gegen Ihren aufrichtigen

R.

Ant.

---

 A n t w o r t.

‘Α γέγραφα, γέγραφα, Sapiienti fat. Ich hätte mit einem Wort sagen können, der ganze Plan gehe dahin: „Gebt uns Directoren der „Akademien Geschäfte, und laßt uns pra- „ctisch arbeiten.“ Hätte ich aber einen Zettel von der Art in die Welt gesendet, so wäre es nicht der Mühe werth gewesen. Ich wolte lieber ein Päckgen daraus machen, damit man eine Zeitlang, Sie wissen wol, wo: daran habe. Leben Sie wol: empfehlen Sie mich Ihrem lebenswürdigen Oncle und behalten Sie lieb

Ihren Voell.



## I.

An Herrn  
Hofrath Böckmann  
den ältern,

berühmten Lehrer auf der Georg Augusts  
Universität.

Zur Steuer der Wahrheit muß ich nach  
nochmaliger Ueberlesung meines Werkchens  
mich mit Ihnen und das zwar öffentlich  
besprechen. Ihr einziges Beispiel scheint  
alle meine behauptete Sätze zu widerlegen.  
Allein nichts leichter als die Antwort.

G

Sie

Sie werden, als bloßer Theoretiker, Assessör der Juristen Facultät und arbeiten gleich practisch zur Verwunderung der übrigen ehrwürdigen Assessoren. Und hierin steckt auch die Antwort. Herr Hofrath Böckmann arbeiten practisch: Sie kennen sich ja und Sie dürfen sich kennen. Und so verdiente Herren Collegen, als Sie haben, wundern sich. Man bewundert nie das Gewöhnliche, sondern das Aufferordentliche. Und die Personen, so bewundern, werfen einen neuen Glanz auf die von mir behauptete Sätze. Mir darf es bewundernswürdig vorkommen, daß Sie, so wie

wie Ihr Herr Bruder, in dessen Umgang  
 ich leztlin sehr Vieles gelernet, mich so  
 höflich behandelt haben. Lassen Sie sich  
 immer empfohlen seyn

Ihren

Griiberg, den 10.

Dec. 1777.

unterthänigen Diener

Doell.

An den  
liebenswürdigen Kritiker  
der juristischen Schriften in der all-  
gemeinen deutschen Bibliothek.

Ich muß gegenwärtige Gelegenheit ergreifen, um Ihnen Verschiedenes zu sagen. Ich glaube Sie persönlich zu kennen. Ja ich glaube es nicht allein, sondern weiß es. Ich schreibe Ihnen nicht in der Absicht, um künftig ein bessers Urtheil von Ihnen zu ersehen; Mitleiden für meine Lunge, Brust und Posaune zu erregen, sondern ich bitte Sie vielmehr,  
recht

recht über mich herzufahren. Besonders  
 wünsche ich, meine bald erscheinende Re-  
 vision der Jurisprudenz zu züchtigen.  
 Sie kennen meinen glückseligen Humor,  
 und wissen, daß ich immer einen Unter-  
 schied zwischen Gelehrten und zankenden  
 Wäschweibern aufgestellt wünsche. Für  
 mich also schreibe ich Ihnen nicht, son-  
 dern für andere. Lassen Sie, ich bitte  
 Sie darum, die goldene Regel: „Nimm  
 „nichts in facto an, was nicht gewis ist.“  
 die Seele einer Relation sich wol empfoh-  
 len seyn; denn sonst verstoßen Sie sich  
 erstaunend. Lassen Sie sich nicht durch  
 den Schein trügen. —

3. Ein

Ein Buchhändler ist oft zugleich Buchdrucker; wenn also das Subject A. mir ein Buch drucket, so kan er es als Buchhändler, als Buchdrucker thun. In letztem Fal wird er bezahlt, hat also kein Interesse dabey. Wenn ich das von ihm gedruckte Buch, wofür er bezahlt ist, wieder bey einer Buchhändlerin auflegen oder in eine Sammlung meiner Schriften einrücken lasse; also habe ich nicht nachdrucken lassen, in dem Verstande nämlich, worin ich wider den Nachdruck geschrieben.

Ur:

Urteile, so ein Recensent fällt, die meine Wissenschaft angehen, thun mir nicht weh; allein die, so meinen Character, meine Denkungsart betreffen, sind rührend. Ich erspare Ihnen die weitere Detail, bis Sie ihn selbst von mir verlangen, und verlangen sollten Sie ihn, denn Sie haben ein redliches Herz; und empfehle mich Ihrer Geisel.

Boell.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

11111

nc



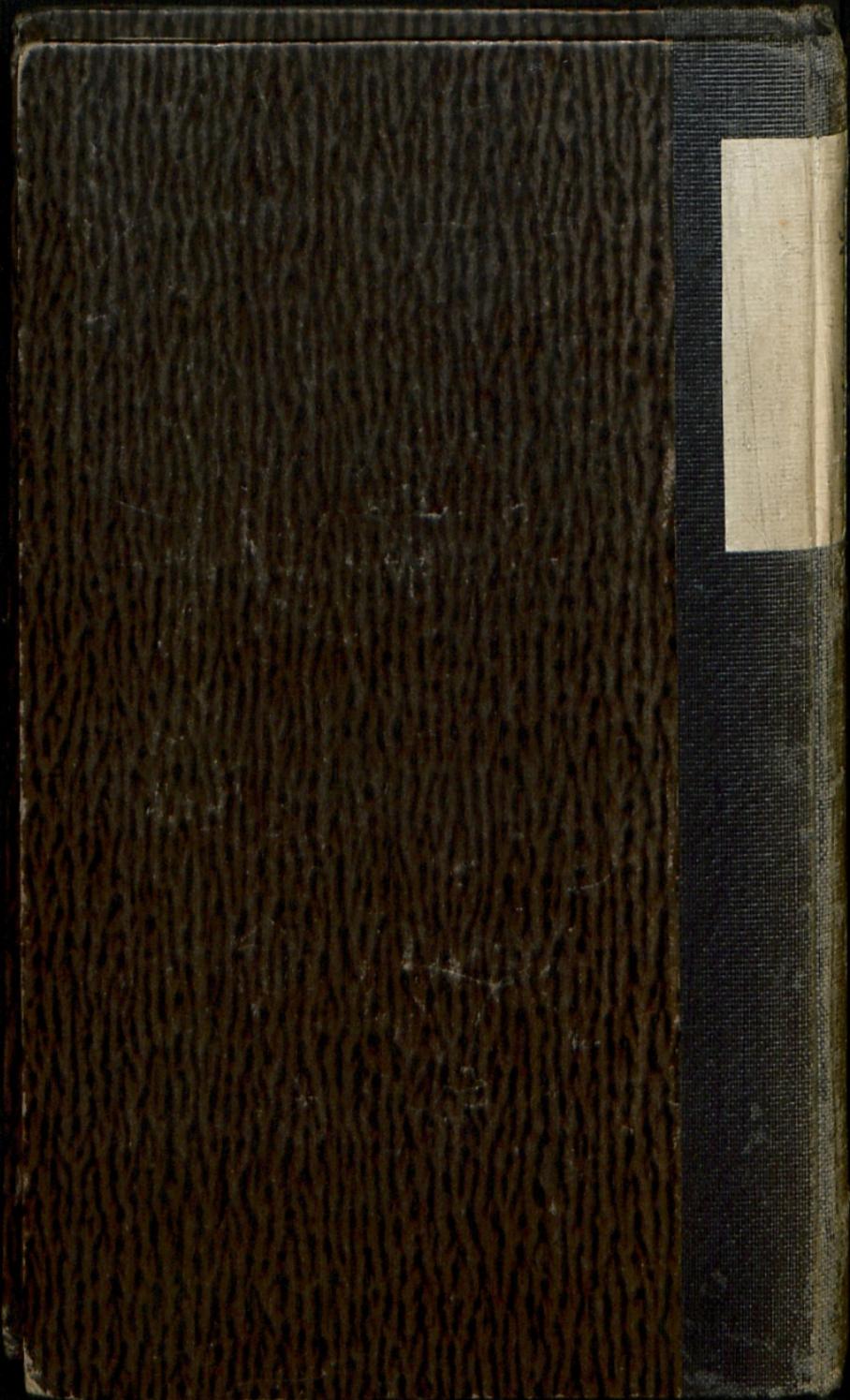




Ka 1288

S

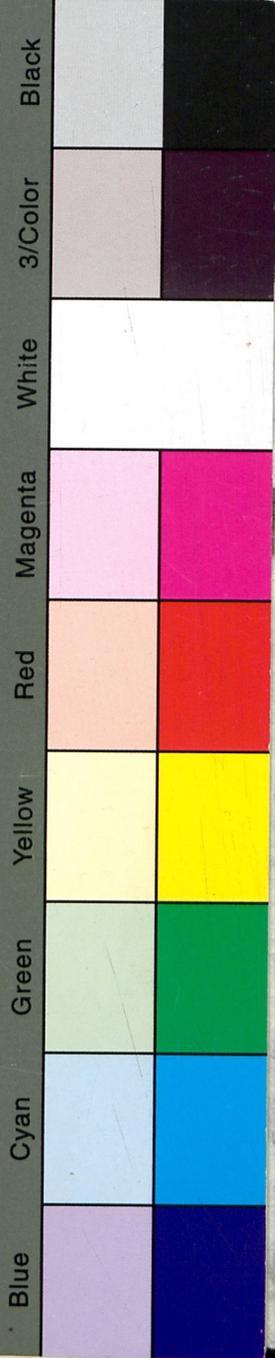
Vol 18-3 207



Inches  
Centimetres  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Farbkarte #13

B.I.G.



*Fr. g. 3. mem. 20.*  
*Philipp Karl*  
**Boells**  
Professors an der militairischen Akademie  
von Colmar,  
**Plan**  
einer neuen Art,  
die  
Rechten brauchbar zu lehren  
und auf die leichteste Art  
zu lernen,  
oder  
die juristische Werkstube.  
*Ka*  
*1288*  
  
Frankfurt und Leipzig,  
bey Johann Gottlieb Garbe 1778.

